|  |  |
| --- | --- |
| Europäisches Parlament2014-2019 |  |

<Commission>{ITRE}Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie</Commission>

<RefProc>2018/0229</RefProc><RefTypeProc>(COD)</RefTypeProc>

<Date>{16/07/2018}16.7.2018</Date>

<TitreType>STELLUNGNAHME</TitreType>

<CommissionResp>des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie</CommissionResp>

<CommissionInt>für den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung</CommissionInt>

<Titre>zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“</Titre>

<DocRef>(COM(2018)0439 – C8-0257/2018 – 2018/0229(COD))</DocRef>

Verfasser der Stellungnahme: <Depute>Seán Kelly(\*)</Depute>

(\*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Um sicherzustellen, dass das Parlament die Verhandlungen über das MFR-Paket leitet, wurden ehrgeizige Fristen für die Berichte und Stellungnahmen gesetzt, damit die Diskussionen im Parlament im Herbst aufgenommen werden können. Daher stand für Konsultationen von Kollegen und Interessenträgern während des Entwurfsprozesses weniger Zeit als üblich zur Verfügung. Deshalb sollte dieser Bericht als ursprünglicher Vorschlag betrachtet werden, der in den nächsten Wochen ergänzt wird, wenn insgesamt mehr Zeit vorhanden ist, auf den Vorschlag der Kommission zum Programm „InvestEU“ zu reagieren.

Zunächst einmal wird dieser Vorschlag begrüßt. Mit dem EFSI und anderen Programmen konnten zwar in den letzten Jahren äußerst erfolgreich Risiken gemindert und die erforderlichen Investitionen in die Unionswirtschaft mobilisiert werden, vor allem da sich die Mitgliedstaaten von der Wirtschaftskrise vor zehn Jahren erholten, doch es gibt immer noch Marktprobleme, die Investitionen in bestimmten Bereichen verhinderten, und die Investitionsraten liegen trotz der deutlichen Fortschritte in letzter Zeit noch unter dem Niveau von 2009. Und das geschieht zu einem Zeitpunkt, da erhebliche Gefahren für die Wirtschaft in der EU aufzutreten drohen. Die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union auszutreten, hat viele Unternehmen in der EU bereits vor eine enorme Unsicherheit gestellt – vor allem diejenigen, die auf regelmäßigen Handel mit dem Markt des Vereinigten Königreichs angewiesen sind –, und viele von ihnen müssen täglich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die Grenze zum Vereinigten Königreich überqueren. Gleichzeitig stellen die immer stärker auf sich selbst ausgerichteten und protektionistischen USA eine große Gefahr für viele Unternehmen in der EU dar, insbesondere seit der Präsident der Vereinigten Staaten Zölle auf Waren wie Aluminium und Stahl verhängt hat. Die Investitionsrate in der EU muss deutlich gesteigert werden, damit die europäischen Unternehmen potenzielle Folgen möglichst gut bewältigen können, und das Programm „InvestEU“ kann in dieser Hinsicht große Auswirkungen haben.

Was den Vorschlag selbst betrifft, ist der Schritt zu einem einheitlichen Mechanismus zur Unterstützung von Investitionen für interne Maßnahmen für den Zeitraum 2021–2027 durchaus begrüßenswert und kann im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten der EU deutlich mehr Einfachheit bringen. Vereinfachung ist allerdings das Schlüsselwort, und es muss dafür Sorge getragen werden, dass sie tatsächlich stattfindet. Das Programm „InvestEU“ darf nicht zu mehr Komplexität oder Schwierigkeiten für Projektträger und Investoren führen, sondern es muss de facto mehr Einfachheit bewirken.

„InvestEU“ baut auf dem Erfolg des EFSI auf, der nach der Finanzkrise eingerichtet und für Investitionen in den Bereichen der europäischen Wirtschaft, die ihn am dringendsten brauchten, zur Startrampe wurde. Mit dem EFSI sollten Investitionen in Höhe von 315 Mrd. EUR – von seiner Einrichtung bis zum Abschluss – mobilisiert werden. Dieses Ziel dürfte in Kürze erreicht sein, hauptsächlich mithilfe von privatem Kapital. Fast ein Drittel des Geldes (28 %) floss in die Finanzierung von KMU in Europa, und etwa 22 % wurden in Forschung, Entwicklung und Innovation investiert. Weitere 22 % gingen an energiebezogene Projekte. „InvestEU“ muss die erfolgreichen Elemente des EFSI aufgreifen und beibehalten, dabei aber bei Bedarf Flexibilität für verschiedene Arten von Instrumenten ermöglichen. Ein einziger Schirm sollte nicht notwendigerweise als Patentrezept verstanden werden; es muss immer der richtige Ansatz verfolgt werden, gerade bei der Finanzierung von Forschung, Entwicklung und Innovation sowie KMU, wobei auf Erfahrungswerte mit Instrumenten wie COSME und InnovFin zurückgegriffen werden sollte.

Um dem gerecht zu werden, werden einige Änderungen an dem Vorschlag der Kommission angeregt. Auch ging es beim EFSI um stärker risikobehaftete Vorhaben, in die ansonsten nicht investiert worden wäre. Es gilt, dafür Sorge zu tragen, dass „InvestEU“ auch in dieser Hinsicht für Zusätzlichkeit sorgt, wobei bei dem Element des hohen Risikos eine gewisse Flexibilität erforderlich ist, da „InvestEU“ einen anderen Anwendungsbereich hat. Daher wird die Stellungnahme um einen Artikel zur Zusätzlichkeit ergänzt.

Ferner wird ein Lenkungsausschuss eingeführt, was eine Annäherung an die Lenkungsstrukturen des EFSI bedeutet. Mit der Einführung eines Lenkungsausschusses soll dafür gesorgt werden, dass zwischen Erfahrungswerten aus Politik und Bankenwesen bei der Lenkung des Programms ein ausgewogenes Verhältnis erzielt wird und dass die Kommission, die EIB und andere Umsetzungspartner sowie ein benannter Sachverständiger des Europäischen Parlaments vertreten sind. So wird die strategische Entscheidungsfindung von „InvestEU“ ausgewogener, als sie es dem Kommissionsvorschlag zufolge wäre.

Schließlich wäre eine eindeutigere Rolle für die EIB-Gruppe – wie es beim EFSI erfolgreich der Fall war – durchaus begrüßenswert. Die EIB ist die in den Verträgen verankerte Bank, hat viel Erfahrung mit der Umsetzung von Finanzinstrumenten und ist das einzige Finanzinstitut, das alle Mitgliedstaaten und Maßnahmen der EU abdeckt. Da mehr kleiner angelegte Projekte vonnöten sind, sollte auch die Möglichkeit hinzugefügt werden, dass andere Umsetzungspartner wie nationale Förderbanken aufgenommen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

<RepeatBlock-Amend><Amend>Änderungsantrag <NumAm>1</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Mit 1,8 % des BIP der EU gegenüber 2,2 % im Jahr 2009 lagen die Infrastrukturinvestitionen in der Union im Jahr 2016 rund 20 % unter den Investitionsquoten von vor der weltweiten Finanzkrise. Zwar lässt sich eine Erholung des Verhältnisses der Investitionen zum BIP in der Union beobachten, doch bleibt dieses angesichts der kräftigen Aufschwungphase hinter den Erwartungen zurück und reicht nicht aus, um den über Jahre gebildeten Investitionsstau aufzuholen. Noch wesentlicher ist, dass das derzeitige Investitionsniveau und die Investitionsprognosen in Anbetracht des technologischen Wandels und der globalen Wettbewerbsfähigkeit dem Bedarf der Union an strukturellen Investitionen, unter anderem für Innovation, Kompetenzen, Infrastruktur und kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“), nicht gerecht werden und nicht ausreichen, um auf zentrale gesellschaftliche Herausforderungen wie Nachhaltigkeit oder Bevölkerungsalterung zu reagieren. Es bedarf daher einer fortlaufenden Unterstützung, um gegen Marktversagen und ***suboptimale*** Investitionsbedingungen vorzugehen und somit im Einklang mit den politischen Zielen der Union den Investitionsrückstand in bestimmten Sektoren zu verringern. | (1) Mit 1,8 % des BIP der EU gegenüber 2,2 % im Jahr 2009 lagen die Infrastrukturinvestitionen in der Union im Jahr 2016 rund 20 % unter den Investitionsquoten von vor der weltweiten Finanzkrise. Zwar lässt sich eine Erholung des Verhältnisses der Investitionen zum BIP in der Union beobachten, doch bleibt dieses angesichts der kräftigen Aufschwungphase hinter den Erwartungen zurück und reicht nicht aus, um den über Jahre gebildeten Investitionsstau aufzuholen***; darüber hinaus ist das Wachstum unter den Mitgliedstaaten nach wie vor ungleich verteilt***. Noch wesentlicher ist, dass das derzeitige Investitionsniveau und die Investitionsprognosen in Anbetracht des technologischen Wandels und der globalen Wettbewerbsfähigkeit dem ***für die Erhaltung der langfristigen Wachstumsrate erforderliche*** Bedarf der Union an strukturellen Investitionen, unter anderem für Innovation***, Forschung***, Kompetenzen, Infrastruktur und kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“), ***Start-ups,*** nicht gerecht werden und nicht ausreichen, um auf zentrale gesellschaftliche Herausforderungen wie Nachhaltigkeit oder Bevölkerungsalterung zu reagieren. Es bedarf daher einer fortlaufenden Unterstützung, um gegen Marktversagen und ***ungünstige*** Investitionsbedingungen vorzugehen und somit im Einklang mit den politischen Zielen der Union den Investitionsrückstand in bestimmten Sektoren zu verringern. ***Insofern ist es wichtig, mit dem Programm „InvestEU“ weiterhin Projekte zu finanzieren, deren Finanzierung auf andere Weise schwierig ist, und die den europäischen Bürgern langfristige wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Vorteile bieten.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>2</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Evaluierungen haben ergeben, dass die Vielfalt der Finanzierungsinstrumente, die im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014***-***2020 eingesetzt wurden, zu einigen Überschneidungen geführt hat. Ferner hat diese Vielfalt die Mittler und Endempfänger, die es mit unterschiedlichen Regeln für die Förderfähigkeit und die Berichterstattung zu tun hatten, vor Schwierigkeiten gestellt. Das Fehlen kompatibler Vorschriften hat auch die Kombination verschiedener Unionsfondsmittel behindert, obwohl eine solche Kombination zur Unterstützung von Projekten sinnvoll gewesen wäre, die unterschiedliche Finanzierungsarten benötigen. Daher sollte ein einziger Fonds – der Fonds „InvestEU“ – eingerichtet werden, um durch die Zusammenführung und Vereinfachung des Finanzierungsangebots in Form einer einzigen Haushaltsgarantie den Endempfängern eine effizientere Unterstützung zu bieten und dadurch einerseits die Wirkung des Tätigwerdens der EU zu verbessern und gleichzeitig die Kosten für den Unionshaushalt zu verringern. | (2) Evaluierungen haben ergeben, dass die Vielfalt der Finanzierungsinstrumente, die im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014***–***2020 eingesetzt wurden, zu einigen Überschneidungen ***und unklaren Prozessen im Zusammenhang mit der Vermischung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds mit den von der Union entwickelten Marktinstrumenten*** geführt hat. Ferner hat diese Vielfalt die Mittler und Endempfänger, die es mit unterschiedlichen Regeln für die Förderfähigkeit und die Berichterstattung zu tun hatten, vor Schwierigkeiten gestellt. Das Fehlen kompatibler Vorschriften hat auch die Kombination verschiedener Unionsfondsmittel behindert, obwohl eine solche Kombination zur Unterstützung von Projekten sinnvoll gewesen wäre, die unterschiedliche Finanzierungsarten benötigen. Daher sollte ein einziger Fonds – der Fonds „InvestEU“ – eingerichtet werden, um durch die Zusammenführung und Vereinfachung des Finanzierungsangebots in Form einer einzigen Haushaltsgarantie den Endempfängern ***Zusätzlichkeit und*** eine effizientere Unterstützung zu bieten und dadurch einerseits die Wirkung des Tätigwerdens der EU zu verbessern und gleichzeitig die Kosten für den Unionshaushalt zu verringern. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>3</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) In den letzten Jahren hat die Union ***ehrgeizige*** Strategien verabschiedet, um den Binnenmarkt zu vollenden, nachhaltiges Wachstum zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen***, etwa die Kapitalmarktunion, die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“, der Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, die Strategie für emissionsarme Mobilität, die Verteidigungsstrategie oder auch die Weltraumstrategie für Europa***. Indem er Unterstützung für Investitionen und Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten bietet, sollte der Fonds „InvestEU“ die Synergien zwischen diesen ***sich gegenseitig verstärkenden*** Strategien nutzen und verstärken. | (3) In den letzten Jahren hat die Union Strategien verabschiedet, um den Binnenmarkt zu vollenden, nachhaltiges Wachstum zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen. Indem er Unterstützung für Investitionen und Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten bietet, sollte der Fonds „InvestEU“ die Synergien zwischen diesen Strategien nutzen und verstärken. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>4</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Der Fonds „InvestEU“ sollte dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Union, einschließlich in den Bereichen Innovation und Digitalisierung, die Nachhaltigkeit des Wirtschaftswachstums der Union, die soziale Widerstandsfähigkeit und Inklusion sowie die Integration der Kapitalmärkte der Union, darunter auch Lösungen zur Verringerung der Fragmentierung der Märkte und zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen für Unternehmen in der Union, zu verbessern. Zu diesem Zweck sollte der Fonds durch die Bereitstellung eines Rahmens für den Einsatz von Fremdkapital-, Risikoteilungs- und Eigenkapitalinstrumenten, die durch eine Garantie aus dem Haushalt der Union und durch Beiträge der Durchführungspartner gestützt werden, technisch und wirtschaftlich tragfähige Projekte fördern. Der Fonds „InvestEU“ sollte nach dem Nachfrageprinzip funktionieren, wobei die Fondsmittel gleichzeitig zur Erreichung der politischen Ziele der Union beitragen sollten. | (5) Der Fonds „InvestEU“ sollte dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Union, einschließlich in den Bereichen Innovation und Digitalisierung, ***wissenschaftliche Exzellenz,*** die Nachhaltigkeit des Wirtschaftswachstums der Union***, die Förderung von Technologien und Innovationen für die Bekämpfung des Klimawandels***, die soziale Widerstandsfähigkeit und Inklusion sowie die Integration der Kapitalmärkte der Union, darunter auch Lösungen zur Verringerung der Fragmentierung der Märkte und zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen für Unternehmen in der Union, zu verbessern. Zu diesem Zweck sollte der Fonds durch die Bereitstellung eines Rahmens für den Einsatz von Fremdkapital-, Risikoteilungs- und Eigenkapitalinstrumenten, die durch eine Garantie aus dem Haushalt der Union und durch Beiträge der Durchführungspartner gestützt werden, technisch und wirtschaftlich tragfähige Projekte fördern. Der Fonds „InvestEU“ sollte nach dem Nachfrageprinzip funktionieren, wobei die Fondsmittel gleichzeitig zur Erreichung der politischen Ziele der Union beitragen sollten***, unter anderem indem strategische, langfristige, wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Vorteile in den wichtigsten Bereichen geboten werden; dabei sollte der Schwerpunkt insbesondere darauf liegen, den Zugang von KMU zu Finanzierungen maßgeblich zu verbessern***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>5</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 5 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(5a)*** ***Der Zugang zu Finanzierungen ist nach wie vor ein entscheidendes Problem für Unternehmen in der Kultur- und Kreativwirtschaft. Um diese äußerst innovative Branche weiterzuentwickeln, wird die spezielle Bürgschaftsfazilität aus dem Programm „Kreatives Europa“ im Rahmen von InvestEU fortgeführt, da sich gezeigt hat, dass es erfolgreich die finanziellen Kapazitäten und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaften in der Kultur- und Kreativwirtschaft stärkt.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>6</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 5 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(5b)*** ***Die im Rahmen von InvestEU angebotenen Kredit- und Kapitalprodukte und seine thematischen Politikbereiche müssen eine große Bandbreite von Risiken abdecken, einschließlich sehr hoher Risiken insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation, Digitalisierung und KMU, wie das bei dem im Rahmen von Horizont 2020 angebotenen Instrument InnovFin der Fall war.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>7</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 5 c (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(5c)*** ***Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist eine der widerstandsfähigsten und am schnellsten wachsenden Branchen der europäischen Wirtschaft und schafft wirtschaftliche und kulturelle Werte aus geistigem Eigentum und individueller Kreativität. Allerdings beschränkt die Tatsache, dass ihre Vermögenswerte immateriell sind, ihren Zugang zu privaten Finanzierungen. Deshalb besteht eine der größten Herausforderungen für diese Branche darin, ihren Zugang zu Finanzierungen zu steigern, was ausschlaggebend dafür ist, um investieren, wachsen und auf internationaler Ebene wettbewerbsfähig sein zu können. Deshalb sollte durch das Programm „InvestEU“ der Zugang von KMU und Organisationen der Kultur- und Kreativwirtschaft zu Finanzierungen erleichtert werden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>8</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 6</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (6) Der Fonds „InvestEU“ sollte Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte fördern, um Wachstum, Investitionen und Beschäftigung zu fördern und somit zur Verbesserung der ***Lebensbedingungen*** und zu einer gerechteren Einkommensverteilung in der Union beizutragen. Der Rückgriff auf den Fonds „InvestEU“ sollte eine Ergänzung zur Unterstützung der Union durch Finanzhilfen darstellen. | (6) Der Fonds „InvestEU“ sollte Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte fördern, um ***nachhaltiges*** Wachstum, Investitionen und Beschäftigung zu fördern und somit zur Verbesserung der ***Lebens- und Umweltbedingungen*** und zu einer gerechteren Einkommensverteilung in der Union beizutragen. Der Rückgriff auf den Fonds „InvestEU“ sollte eine Ergänzung zur Unterstützung der Union durch Finanzhilfen ***und keinen Ersatz für sie*** darstellen. ***Die Investitionen sollten im Einklang mit dem Zusätzlichkeitskriterium stehen, sodass Marktversagen und ungünstige Investitionssituationen angegangen werden können und Investitionen darauf abzielen, langfristig hochwertige Arbeitsplätze, öffentliche Infrastrukturen und nachhaltiges Wachstum zu schaffen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>9</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 7</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (7) Die Union hat sich zu den in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgelegten Zielen, den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris von 2015 und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge2015-2030 bekannt. Um die vereinbarten Ziele, einschließlich der in der Umweltpolitik der Union verankerten Ziele, zu erreichen, müssen die Anstrengungen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung erheblich verstärkt werden. Daher sollten die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung ***einen wichtigen Platz in*** der Aufstellung des Fonds „InvestEU“ ***einnehmen***. | (7) Die Union hat sich zu den in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgelegten Zielen, den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris von 2015 und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge2015-2030 bekannt. Um die vereinbarten Ziele, einschließlich der in der Umweltpolitik der Union verankerten Ziele, zu erreichen, müssen die Anstrengungen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung erheblich verstärkt werden. Daher sollten die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung ***und der Sicherheit die Grundlage*** der Aufstellung des Fonds „InvestEU“ ***bilden, und Investitionen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen sollten nicht unterstützt werden, es sei denn, es kann hinreichend begründet werden, dass die jeweilige Investition zur Verwirklichung der Ziele der Energieunion beiträgt***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>10</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 9</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (9) Angesichts der Notwendigkeit, den Klimawandel im Einklang mit den Zusagen der Union, das Übereinkommen von Paris umzusetzen und auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm „InvestEU“ zu einer durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und zum Erreichen des übergeordneten Ziels beitragen, 25 % der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen des Programms „InvestEU“ sollen ***30*** % der Gesamtfinanzausstattung des Programms „InvestEU“ zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms „InvestEU“ ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungen erneut bewertet. | (9) Angesichts der Notwendigkeit, den Klimawandel im Einklang mit den Zusagen der Union, das Übereinkommen von Paris umzusetzen und auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm „InvestEU“ zu einer durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und zum Erreichen des übergeordneten Ziels beitragen, 25 % der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen des Programms „InvestEU“ sollen ***mindestens 40*** % der Gesamtfinanzausstattung des Programms „InvestEU“ zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms „InvestEU“ ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungen erneut bewertet. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>11</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 9 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(9a)*** ***Angesichts der Kapitalkosten für Projekte im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern sollte der Fonds „InvestEU“ die Verwendung eines innovativen Bürgschaftsinstruments zulassen, um Regulationsrisiken und damit zusammenhängende hohe Kapitalkosten in einigen Mitgliedstaaten zu verringern. Diese Möglichkeit sollte auf freiwilliger Grundlage gegeben sein. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte der Fonds „InvestEU“ gegebenenfalls zu den geeigneten Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energieträger gemäß Artikel 3 Absatz 5 der [überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie] beitragen, einschließlich des Finanzierungsmechanismus, der durch Artikel 27a der [Governance-Verordnung] eingerichtet wurde.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Die Kommission sollte für Synergien zwischen den verschiedenen Instrumenten sorgen, die zur Unterstützung der kosteneffizienten Verbreitung erneuerbarer Energiequellen in Europa eingerichtet wurden, und Doppelungen vermeiden. Falls die Kommission dies für relevant und effizient hält, sollte InvestEU danach zu anderen bestehenden oder geplanten Plattformen mit ähnlichen Zielen im Sektor der erneuerbaren Energieträger beitragen. Dieser Ansatz wird von der hochrangigen Gruppe der Kommission für nachhaltige Finanzierungen empfohlen und wurde auch durch die Weltbank in der Vergangenheit bei ähnlichen Projekten verfolgt.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>12</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 10</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (10) Der Beitrag des Fonds „InvestEU“ zur Erreichung der Klimavorgabe der EU soll im Rahmen eines von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Durchführungspartnern entwickelten EU-Klimaverfolgungssystems unter angemessener Berücksichtigung der [in der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen14] festgelegten Kriterien zur Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, nachverfolgt werden. | (10) Der Beitrag des Fonds „InvestEU“ zur Erreichung der Klimavorgabe der EU ***und der branchenbezogenen Ziele gemäß dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030*** soll im Rahmen eines von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Durchführungspartnern entwickelten EU-Klimaverfolgungssystems unter angemessener Berücksichtigung der [in der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen14] festgelegten Kriterien zur Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, nachverfolgt werden. ***Das Programm „InvestEU“ sollte auch zur Verwirklichung anderer Dimensionen der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen.*** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 14 COM(2018)***353***. | 14 COM(2018)***0353***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>13</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 11</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (11) Laut dem vom Weltwirtschaftsforum herausgegebenen Global Risks Report 2018 hängt die Hälfte der zehn größten Risiken, die eine Bedrohung für die globale Wirtschaft darstellen, mit der Umwelt zusammen. Zu diesen Risiken zählen die Verschmutzung der Luft, des Bodens und ***des Wassers***, extreme Wetterereignisse, Verlust an biologischer Vielfalt sowie mangelnder Klimaschutz und mangelnde Anpassung an den Klimawandel. Ökologische Grundsätze sind tief in den Verträgen und in vielen Politikfeldern der Union verankert. Daher sollte bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fonds „InvestEU“ die durchgängige Berücksichtigung von Umweltzielen gefördert werden. Der Umweltschutz und die damit zusammenhängende Risikovorsorge mit dem entsprechenden Risikomanagement sollten in die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einbezogen werden. Die EU sollte auch ihre mit der biologischen Vielfalt und der Kontrolle der Luftverschmutzung zusammenhängenden Ausgaben überwachen, um ihrer Berichterstattungspflicht entsprechend dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe nachzukommen.***15*** Investitionen, die Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit zugewiesen sind, sollten daher unter Verwendung gemeinsamer Methoden, die mit den im Rahmen anderer Unionsprogramme für Klimaschutz, biologischer Vielfalt und Luftverschmutzung entwickelten Methoden zusammenstimmen, nachverfolgt werden, um die einzelnen und die kombinierten Auswirkungen der Investitionen auf die wichtigsten Bestandteile des Naturkapitals, einschließlich Luft, Wasser, Boden und biologische Vielfalt, zu beurteilen. | (11) Laut dem vom Weltwirtschaftsforum herausgegebenen Global Risks Report 2018 hängt die Hälfte der zehn größten Risiken, die eine Bedrohung für die globale Wirtschaft darstellen, mit der Umwelt zusammen. Zu diesen Risiken zählen die Verschmutzung der Luft, des Bodens ***sowie der Binnengewässer*** und ***der Meere***, extreme Wetterereignisse, Verlust an biologischer Vielfalt sowie mangelnder Klimaschutz und mangelnde Anpassung an den Klimawandel. Ökologische Grundsätze sind tief in den Verträgen und in vielen Politikfeldern der Union verankert. Daher sollte bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fonds „InvestEU“ die durchgängige Berücksichtigung von Umweltzielen gefördert werden. Der Umweltschutz und die damit zusammenhängende Risikovorsorge mit dem entsprechenden Risikomanagement sollten in die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einbezogen werden. Die EU sollte auch ihre mit der biologischen Vielfalt und der Kontrolle der Luftverschmutzung zusammenhängenden Ausgaben überwachen, um ihrer Berichterstattungspflicht entsprechend dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe***15*** nachzukommen. Investitionen, die Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit zugewiesen sind, sollten daher unter Verwendung gemeinsamer Methoden, die mit den im Rahmen anderer Unionsprogramme für Klimaschutz, biologischer Vielfalt und Luftverschmutzung entwickelten Methoden zusammenstimmen, nachverfolgt werden, um die einzelnen und die kombinierten Auswirkungen der Investitionen auf die wichtigsten Bestandteile des Naturkapitals, einschließlich Luft, Wasser, Boden und biologische Vielfalt, zu beurteilen. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 15 Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1). | 15 Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1). |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>14</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 12 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(12a)*** ***Bei dem Programm „InvestEU“ sollte auch die geschlechtsspezifische Perspektive in allen Arbeits- und Entscheidungsfindungsverfahren berücksichtigt werden, und es sollte sichergestellt werden, dass Ausschüsse und Projektteams ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis aufweisen und gewährleisten, dass die Umsetzung dieses Fonds zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit den Verpflichtungen der EU zur durchgehenden Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Perspektive (Artikel 8 AEUV) beiträgt.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>15</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 13</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (13) Durch die geringen Infrastrukturinvestitionen, die während der Finanzkrise in der Union verzeichnet wurden, wurde die Fähigkeit der Union, nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz zu fördern***, beeinträchtigt***. Zur Erreichung der Ziele der Union im Bereich Nachhaltigkeit, einschließlich der Energie- und Klimaziele für 2030, sind umfangreiche Investitionen in die europäische Infrastruktur vonnöten. Daher sollte die Unterstützung aus dem Fonds „InvestEU“ auf Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, darunter Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Umwelt-, Klima- und Meeresschutz sowie Digitales ausgerichtet sein. Zur Maximierung von Wirkung und Mehrwert der Finanzierungsunterstützung der Union ist es angezeigt, einen gestrafften Investitionsprozess zu fördern, der der Projektpipeline Sichtbarkeit verleiht und ***Kohärenz mit*** allen einschlägigen Unionsprogrammen ***gewährleistet***. Angesichts von Sicherheitsbedrohungen sollte bei Investitionsprojekten, die Unterstützung von der Union erhalten, den Grundsätzen für den Schutz der Bürger im öffentlichen Raum Rechnung getragen werden. Dies sollte die Bemühungen im Rahmen anderer Unionsfonds, etwa des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Sicherheitselemente von Investitionen in die Infrastruktur in den Bereichen öffentlicher Raum, Verkehr und Energie und in andere kritische Infrastrukturen fördern, ergänzen. | (13) Durch die geringen Infrastrukturinvestitionen, die während der Finanzkrise in der Union verzeichnet wurden, wurde die Fähigkeit der Union ***beeinträchtigt***, nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz zu fördern. Zur Erreichung der Ziele der Union im Bereich Nachhaltigkeit, einschließlich der ***Verpflichtungen der EU im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung und der*** Energie- und Klimaziele für 2030, sind umfangreiche Investitionen in die europäische Infrastruktur***, insbesondere in den Bereichen Vernetzung und Energieeffizienz sowie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Verkehrsraums,*** vonnöten. Daher sollte die Unterstützung aus dem Fonds „InvestEU“ auf Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, darunter Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Umwelt-, Klima- und Meeresschutz sowie Digitales ausgerichtet sein***, beispielsweise indem intelligente Verkehrssysteme (IVS) entwickelt und verbreitet werden. Bei InvestEU sollte den Bereichen Vorrang eingeräumt werden, die ein Investitionsdefizit aufweisen und zusätzliche Investitionen benötigen, etwa nachhaltige Mobilität, Energieeffizienz sowie Maßnahmen, die zur Verwirklichung der langfristigen Klima- und Energieziele der Union für 2030 beitragen***. Zur Maximierung von Wirkung und Mehrwert der Finanzierungsunterstützung der Union ist es angezeigt, einen gestrafften Investitionsprozess zu fördern, der der Projektpipeline Sichtbarkeit verleiht und ***die Synergien zwischen*** allen einschlägigen Unionsprogrammen ***in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales maximiert***. Angesichts von Sicherheitsbedrohungen sollte bei Investitionsprojekten, die Unterstützung von der Union erhalten, den Grundsätzen für den Schutz der Bürger im öffentlichen Raum Rechnung getragen werden. Dies sollte die Bemühungen im Rahmen anderer Unionsfonds, etwa des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Sicherheitselemente von Investitionen in die Infrastruktur in den Bereichen öffentlicher Raum, Verkehr und Energie und in andere kritische Infrastrukturen fördern, ergänzen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>16</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 13 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(13a)*** ***Im Rahmen des Programms „InvestEU“ wird Energieeffizienz als ein entscheidendes Element und eine der wichtigsten Erwägungen für Investitionsentscheidungen behandelt. Konkret wird darin der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ verankert, wonach im Vorfeld von Entscheidungen in Bezug auf Planung, Strategien und Investitionen im Energiebereich geprüft wird, ob durch kosteneffiziente, technisch, wirtschaftlich und ökologisch tragfähige Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz die beabsichtigten Maßnahmen in Bezug auf Planung, Strategien und Investitionen ganz oder zum Teil ersetzt werden könnten, ohne die Erreichung der Ziele der entsprechenden Entscheidungen zu gefährden. Zu solchen kosteneffizienten Alternativen gehören Maßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung, insbesondere durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieendverbrauch, Initiativen für eine nachfrageseitige Reaktion und eine effizientere Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie. Die Mitgliedstaaten sollten sich um die Verbreitung dieses Grundsatzes in regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie im privaten Sektor bemühen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>17</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 13 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(13b)*** ***Nach der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/844) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 2050 eine langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands sowohl an öffentlichen als auch privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden in einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand festzulegen, mit der der kosteneffiziente Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude ermöglicht wird. Die Mitgliedstaaten sind auch verpflichtet, den Zugang zu geeigneten Mechanismen zu erleichtern, mit denen Projekte gebündelt werden können und das wahrgenommene Risiko für Investoren und den Privatsektor gemindert werden kann.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>18</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 14</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (14) Die Investitionen in der Union nehmen zwar insgesamt zu, doch befinden sich die Investitionen in risikoreichere Tätigkeiten wie Forschung und Innovation nach wie vor auf einem unangemessenen Niveau. Die sich daraus ergebenden unzureichenden Investitionen in Forschung und Innovation schaden der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Wirtschaft und schmälern die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger der Union. Der Fonds „InvestEU“ sollte die passenden Finanzprodukte bereitstellen, die die verschiedenen Phasen im Innovationszyklus und eine große Bandbreite von Interessengruppen abdecken, um insbesondere den Ausbau und die Umsetzung von Lösungen in gewerbsmäßigem Umfang in der Union zu ermöglichen und so diese Lösungen wettbewerbsfähig für die Weltmärkte zu machen. | (14) Die Investitionen in der Union nehmen zwar insgesamt zu, doch befinden sich die Investitionen in risikoreichere Tätigkeiten wie Forschung und Innovation nach wie vor auf einem unangemessenen Niveau. Die sich daraus ergebenden unzureichenden Investitionen in Forschung und Innovation schaden der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Wirtschaft und schmälern die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger der Union***, da öffentliche Investitionen in Forschungs- und Innovationstätigkeiten das Produktivitätswachstum steigern und wesentlich für die Förderung privater Forschungs- und Innovationstätigkeiten sind***. Der Fonds „InvestEU“ sollte die passenden Finanzprodukte bereitstellen, die die verschiedenen Phasen im Innovationszyklus und eine große Bandbreite von Interessengruppen abdecken, um insbesondere den Ausbau und die Umsetzung von Lösungen in gewerbsmäßigem Umfang in der Union zu ermöglichen und so diese Lösungen wettbewerbsfähig für die Weltmärkte zu machen ***und eine herausragende Rolle der EU im Bereich nachhaltiger Technologien auf internationaler Ebene zu fördern***. ***Um der notwendigen Unterstützung von Investitionen in stärker risikobehaftete Tätigkeiten wie Forschung und Innovation Rechnung zu tragen, muss „Horizont Europa“ – insbesondere der EIC – zusammen mit den Finanzprodukten wirken, die im Rahmen von „InvestEU“ eingesetzt werden sollen. Außerdem haben innovative KMU und Start-up-Unternehmen – vor allem, wenn sie schwerpunktmäßig im Bereich der immateriellen Vermögenswerte tätig sind – mit Problemen beim Zugang zu Finanzmitteln zu kämpfen, weshalb die Tätigkeit des EIC die speziellen Finanzprodukte im Rahmen von „InvestEU“ ergänzen muss, damit solche KMU auch weiterhin unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Erfahrungen mit Finanzinstrumenten im Rahmen von Horizont 2020 wie InnovFin und der Darlehensgarantie für KMU im Rahmen von COSME als solide Grundlage für die Leistung dieser gezielten Unterstützung herangezogen werden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>19</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 14 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(14a)*** ***Um den Begünstigten von InvestEU die bestmögliche Beratung zu bieten sowie um Synergien mit Horizont Europa zu unterstützen, sollten die Dienste, die durch die InnovFin-Beratungsdienste der EIB zur Verfügung gestellt werden, gestärkt werden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>20</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 15</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (15) Es sind dringend erhebliche Anstrengungen erforderlich, um in den digitalen Wandel zu investieren und die Vorteile dieses Wandels allen Bürgern und Unternehmen der Union zugutekommen zu lassen. Der starke politische Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sollte nun durch ähnlich ehrgeizige Investitionen – auch in künstliche Intelligenz – ergänzt werden. | (15) Es sind dringend erhebliche Anstrengungen erforderlich, um in den digitalen Wandel zu investieren und ***ihn zu fördern sowie*** die Vorteile dieses Wandels allen Bürgern und Unternehmen der Union ***in städtischen und ländlichen Gebieten*** zugutekommen zu lassen. Der starke politische Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sollte nun durch ähnlich ehrgeizige Investitionen – auch in künstliche Intelligenz – ergänzt werden***, und zwar im Einklang mit dem Programm „Digitales Europa“, insbesondere im Hinblick auf die Themen Ethik, maschinelles Lernen, Internet der Dinge, Biotechnologie und Finanztechnologien, mit denen Effizienzgewinne bei der Mobilisierung von Kapital für Unternehmensprojekte erreicht werden können***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>21</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 15 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(15a)*** ***Da die digitale Kluft, die auf mangelnden Netzzugang, ungleiche Geschwindigkeiten zwischen Regionen und fehlende Kenntnisse zurückgeht, negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat, sollten die Bürger, insbesondere die junge „digitale Generation“, in die Lage versetzt werden, sich bei der Nutzung von Technologien, dem Erwerb von Kenntnissen über Privatsphäre, Sicherheit und grundlegenden Schutzmechanismen, die sie vor böswilligen Aktivitäten schützen und ihr Potenzial für die Wirtschaft steigern, sicher zu fühlen. Deshalb ist ein umfassender Ansatz zur Steigerung der Versorgung, zur Erreichung ähnlicher Niveaus der Vernetzung und gleicher Kenntnisse für alle erforderlich.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>22</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 16</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (16) ***Kleine*** und mittlere Unternehmen (KMU) ***spielen in der Union eine entscheidende Rolle***. Aufgrund ihres vermeintlich hohen Risikos und unzureichender Sicherheiten stoßen sie beim Zugang zu Finanzierungsmitteln jedoch auf Herausforderungen. Weitere Herausforderungen rühren daher, dass KMU wettbewerbsfähig bleiben und deshalb Digitalisierungs-, Internationalisierungs- und Innovationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Weiterqualifizierung ihrer Beschäftigten ergreifen müssen. Im Vergleich zu größeren Unternehmen haben sie zudem Zugang zu einem begrenzteren Spektrum von Finanzierungsquellen: Sie begeben üblicherweise keine Anleihen und haben nur begrenzten Zugang zu Börsen und großen institutionellen Anlegern. Für KMU, die schwerpunktmäßig im Bereich der immateriellen Vermögenswerte tätig sind, ist die Herausforderung beim Zugang zu Finanzierungsmitteln noch größer. In der Union ansässige KMU greifen stark auf Banken sowie auf Fremdfinanzierung in Form von Überziehungskrediten, Bankdarlehen und Leasing zurück. KMU, die vor diesen Herausforderungen stehen, müssen unterstützt und ein stärker diversifiziertes Finanzierungsangebot bereitgestellt werden, um einerseits KMU besser in die Lage zu versetzen, die Gründungs-, Wachstums- und ***Entwicklungsphase*** ihres Unternehmens zu finanzieren und Rezessionsphasen standzuhalten, und andererseits die Wirtschaft und das Finanzsystem widerstandsfähiger gegen Rezessionsphasen und Schocks zu machen. Dies stellt auch eine Ergänzung zu den bereits im Rahmen der Kapitalmarktunion ergriffenen Initiativen dar. Der Fonds „InvestEU“ sollte die Möglichkeit bieten, spezifische, gezieltere Finanzprodukte in Anspruch zu nehmen. | (16) ***Mehr als 99 % der Unternehmen in der Union sind kleine*** und mittlere Unternehmen (KMU)***, und ihr wirtschaftlicher Wert ist hoch und von wesentlicher Bedeutung***. Aufgrund ihres vermeintlich hohen Risikos und unzureichender Sicherheiten stoßen sie beim Zugang zu Finanzierungsmitteln jedoch auf Herausforderungen. ***Auch muss man sich mit der geschlechtsspezifischen Diskrepanz befassen, da die Kreativität und das unternehmerische Potenzial von Frauen eine zu wenig genutzte Quelle von Wachstum und Arbeitsplätzen ist, die weiter entwickelt werden sollte.*** Weitere Herausforderungen rühren daher, dass KMU wettbewerbsfähig bleiben und deshalb Digitalisierungs-, Internationalisierungs- und Innovationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Weiterqualifizierung ihrer Beschäftigten ergreifen müssen. Im Vergleich zu größeren Unternehmen haben sie zudem Zugang zu einem begrenzteren Spektrum von Finanzierungsquellen: Sie begeben üblicherweise keine Anleihen und haben nur begrenzten Zugang zu Börsen und großen institutionellen Anlegern. ***Die Schwierigkeiten von KMU beim Zugang zu Kapital werden dadurch verschärft, dass die Branche für privates Beteiligungskapital in Europa relativ klein ist, und*** für KMU, die schwerpunktmäßig im Bereich der immateriellen Vermögenswerte tätig sind, ist die Herausforderung beim Zugang zu Finanzierungsmitteln noch größer. In der Union ansässige KMU greifen stark auf Banken sowie auf Fremdfinanzierung in Form von Überziehungskrediten, Bankdarlehen und Leasing zurück. KMU, die vor diesen Herausforderungen stehen, müssen ***durch die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln*** unterstützt ***werden,*** und ***es muss*** ein stärker diversifiziertes Finanzierungsangebot bereitgestellt werden, um einerseits KMU besser in die Lage zu versetzen, die Gründungs-, Wachstums- und ***Innovationsphase sowie die Phase der nachhaltigen Entwicklung*** ihres Unternehmens zu finanzieren***, ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen*** und Rezessionsphasen standzuhalten, und andererseits die Wirtschaft und das Finanzsystem widerstandsfähiger gegen Rezessionsphasen und Schocks zu machen. Dies stellt auch eine Ergänzung zu den bereits im Rahmen der Kapitalmarktunion ergriffenen Initiativen dar. ***Programme wie COSME waren insofern wichtig für KMU, als sie den Zugang zu Finanzmitteln in allen Phasen des Lebenszyklus erleichterten, wozu auch der EFSI beitrug, der von den KMU rasch angenommen wurde.*** Der Fonds „InvestEU“ sollte ***daher auf diesen Erfolgen aufbauen und*** die Möglichkeit bieten, spezifische, gezieltere Finanzprodukte in Anspruch zu nehmen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>23</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 16 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(16a)*** ***Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, spielen eine wesentliche und strategische Rolle in Schlüsselsektoren mit großen netzgebundenen Wirtschaftszweigen (Energie, Wasser, Abfall, Umwelt, Postdienste, Verkehr und Telekommunikation), dem Gesundheitswesen, der Bildung und den sozialen Diensten. Die Union sorgt durch die Unterstützung dieser Unternehmen für das Wohlergehen ihrer Bürger und die demokratischen Wahlmöglichkeiten, die sich unter anderem auf das Niveau der Dienstleistungsqualität beziehen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>24</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 17</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (17) Wie im Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas16 ***und*** der europäischen Säule sozialer Rechte17 dargelegt, ist die Schaffung einer integrativeren und faireren Union eine zentrale Priorität der Union, um Ungleichheiten zu bekämpfen und Strategien zur sozialen Inklusion in Europa zu fördern. Chancenungleichheit besteht insbesondere beim Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung sowie zur Gesundheitsversorgung. Insbesondere wenn sie auf Unionsebene koordiniert werden, können Investitionen in eine auf Sozialkapital, Kompetenzen und Humankapital gestützte Wirtschaft sowie in die Integration schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft die wirtschaftlichen Möglichkeiten verbessern. Der Fonds „InvestEU“ ***sollte*** genutzt werden, um Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung zu fördern, die Beschäftigung insbesondere von nicht qualifizierten Arbeitnehmern und Langzeitarbeitslosen zu erhöhen und die Lage in puncto Solidarität zwischen den Generationen, Gesundheitswesen, Obdachlosigkeit, digitale Integration, Gemeinwesenarbeit, Rolle und Platz junger Menschen in der Gesellschaft und schutzbedürftige Personen, darunter Drittstaatsangehörige, zu verbessern. Das Programm „InvestEU“ sollte auch zur Förderung der Kultur und Kreativität in Europa beitragen. Um den tief greifenden Veränderungen, die die Gesellschaften in der Union und der Arbeitsmarkt in den kommenden zehn Jahren durchlaufen werden, zu begegnen, muss in das Humankapital, die Mikrofinanzierung, die Finanzierung von Sozialunternehmen und in neue sozialwirtschaftliche Geschäftsmodelle, darunter die Auftragsvergabe zugunsten wirkungs- und ergebnisorientierter Investitionen, investiert werden. Das Programm „InvestEU“ sollte das neu entstehende Sozialmarkt-Ökosystem stärken und das Angebot von und den Zugang zu Finanzierungen für Kleinstunternehmen und Sozialunternehmen verbessern, um der Nachfrage derjenigen, die die Finanzierung am meisten benötigen, nachzukommen. Der Bericht der hochrangigen Taskforce „Investitionen in die soziale Infrastruktur in Europa“18 hat Lücken bei den Investitionen in die soziale Infrastruktur und in soziale Dienstleistungen, einschließlich für allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum, festgestellt, die u. a. auch auf Unionsebene Unterstützung erfahren müssen. Das kollektive Potenzial des Kapitals von Öffentlichkeit, Kommerz***,*** und Philanthropen sowie die Unterstützung von Stiftungen ***sollte*** ausgeschöpft werden, um die Entwicklung der Wertschöpfungskette des Sozialmarktes zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit der Union zu steigern. | (17) Wie im Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas16***,*** der europäischen Säule sozialer Rechte17 ***und im EU-Rahmen für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*** dargelegt, ist die Schaffung einer integrativeren und faireren Union eine zentrale Priorität der Union, um Ungleichheiten zu bekämpfen und Strategien zur sozialen Inklusion in Europa zu fördern. Chancenungleichheit besteht insbesondere beim Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung sowie zur Gesundheitsversorgung. Insbesondere wenn sie auf Unionsebene koordiniert werden, können Investitionen in eine auf Sozialkapital, Kompetenzen und Humankapital gestützte Wirtschaft sowie in die Integration schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft die wirtschaftlichen Möglichkeiten verbessern. ***Angesichts des beträchtlichen Bedarfs an Investitionen in soziale Infrastrukturen, sollte*** der Fonds „InvestEU“ genutzt werden, um Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung zu fördern, die Beschäftigung insbesondere von nicht qualifizierten Arbeitnehmern und Langzeitarbeitslosen zu erhöhen und die Lage in puncto ***Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit,*** Solidarität zwischen den Generationen, Gesundheitswesen, Obdachlosigkeit, digitale Integration, Gemeinwesenarbeit, Rolle und Platz junger Menschen in der Gesellschaft und schutzbedürftige Personen, darunter Drittstaatsangehörige, zu verbessern. Das Programm „InvestEU“ sollte auch zur Förderung der Kultur und Kreativität in Europa beitragen. Um den tief greifenden Veränderungen, die die Gesellschaften in der Union und der Arbeitsmarkt in den kommenden zehn Jahren durchlaufen werden, zu begegnen, muss in das Humankapital, die Mikrofinanzierung, die Finanzierung von Sozialunternehmen und in neue sozialwirtschaftliche Geschäftsmodelle, darunter die Auftragsvergabe zugunsten wirkungs- und ergebnisorientierter Investitionen, investiert werden. Das Programm „InvestEU“ sollte das neu entstehende Sozialmarkt-Ökosystem stärken und das Angebot von und den Zugang zu Finanzierungen für Kleinstunternehmen und Sozialunternehmen verbessern, um der Nachfrage derjenigen, die die Finanzierung am meisten benötigen, nachzukommen. Der Bericht der hochrangigen Taskforce „Investitionen in die soziale Infrastruktur in Europa“18 hat Lücken bei den Investitionen in die soziale Infrastruktur und in soziale Dienstleistungen, einschließlich für allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum, festgestellt, die u. a. auch auf Unionsebene Unterstützung erfahren müssen. Das kollektive Potenzial des Kapitals von Öffentlichkeit, Kommerz und Philanthropen sowie die Unterstützung von Stiftungen ***sollten*** ausgeschöpft werden, um die Entwicklung der Wertschöpfungskette des Sozialmarktes zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit der Union zu steigern. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 16 COM(2017)***206***. | 16 COM(2017)***0206***. |
| 17 COM(2017)***250***. | 17 COM(2017)***0250***. |
| 18 Veröffentlicht im Januar 2018 als „European Economy Discussion Paper“ Nr. 074. | 18 Veröffentlicht im Januar 2018 als „European Economy Discussion Paper“ Nr. 074. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>25</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 17 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(17a)*** ***Durch Projekte, die im Rahmen von InvestEU finanziert werden, sollte die Gleichstellung von Frauen und Männern in Forschung und Innovation gefördert werden, indem die Ursachen des Geschlechterungleichgewichts angegangen werden, das Potenzial sowohl der Forscherinnen als auch der Forscher in vollem Umfang ausgeschöpft wird und indem die Geschlechterdimension in die Forschungs- und Innovationsinhalte einbezogen wird sowie indem ein besonderes Augenmerk auf die Gewährleistung des Geschlechtergleichgewichts in Bewertungsgremien und anderen einschlägigen Beratungs- und Expertengremien gelegt wird. Auch sollte bei den Tätigkeiten die Umsetzung der Grundsätze für die Gleichstellung von Frauen und Männern angestrebt werden, die in den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und in Artikel 8 AEUV sowie der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen verankert sind.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>26</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 19 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(19a)*** ***Durch den Fonds „InvestEU“ sollten auch Maßnahmen und Strategien für einen gerechten Wandel gefördert werden, indem Investitionen unterstützt werden, die sich auf die Lage von Arbeitnehmern in bestimmten Sektoren, wie der Kohle-/Braunkohleförderung oder der Automobilindustrie, beziehen, die vom Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft betroffen sein könnten. Mit dem Fonds „InvestEU“ sollte es möglich sein, die Umgestaltung dieser Wirtschaftszweige in Richtung nachhaltiger Tätigkeiten zu unterstützen und alternative innovative Unternehmen, Start-ups und Branchen anzuziehen, die das Ziel verfolgen, eine nachhaltige regionale Wirtschaft aufzubauen. Auch sollten weitere Synergien mit zusätzlichen Unterstützungssystemen, wie dem Modernisierungsfonds, der für den Zeitraum 2021–2030 eingerichtet werden soll, sowie anderen nationalen Programmen und Programm der Union, die sich mit dem gerechten Wandel befassen, unterstützt werden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>27</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 19 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(19b)*** ***Im Rahmen dieses Fonds müssen EU-weit gleichwertige Projekte und Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt werden, wobei den ärmsten und am schwächsten entwickelten Regionen erhöhte Aufmerksamkeit zukommen muss.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>28</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 21</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (21) Der Fonds „InvestEU“ sollte Drittländern, die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, beitretende Länder, Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder oder andere Länder sind, zwecks Einzahlungen offenstehen, wobei die zwischen der Union und diesen Ländern festgelegten Bedingungen einzuhalten sind. Dies sollte es ermöglichen, die Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern, falls angezeigt, insbesondere in den Bereichen Forschung und Innovation sowie KMU fortzusetzen. | (21) Der Fonds „InvestEU“ sollte Drittländern, die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, beitretende Länder, Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder oder andere Länder sind, zwecks Einzahlungen offenstehen, wobei die zwischen der Union und diesen Ländern festgelegten Bedingungen einzuhalten sind ***und diese Länder nicht gegen die Menschenrechte verstoßen dürfen***. Dies sollte es ermöglichen, die Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern, falls angezeigt, insbesondere in den Bereichen Forschung und Innovation sowie KMU fortzusetzen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>29</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 23 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(23a)*** ***Das Budget von 3,105 Milliarden EUR (zu konstanten Preisen) für Forschung und Innovation im Rahmen von InvestEU sollte nicht aus dem Gesamtbudget des Programms Horizont Europa von 120 Milliarden (zu konstanten Preisen) genommen werden, sondern wird stattdessen zusätzlich zu diesem Budget bereitgestellt.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>30</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 24</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (24) Die dem Fonds „InvestEU“ zugrunde liegende EU-Garantie sollte indirekt von der Kommission durchgeführt werden, die sich dabei auf die Durchführungspartner mit Kontakt zu den Endempfängern stützt. Die Kommission sollte mit jedem Durchführungspartner eine Garantievereinbarung mit einer aus dem Fonds zugewiesenen Garantiekapazität abschließen, um dessen Finanzierungen und Investitionen, die die Ziele und Förderkriterien des Fonds „InvestEU“ erfüllen, zu unterstützen. Um eine angemessene Inanspruchnahme der EU-Garantie zu gewährleisten, sollte der Fonds „InvestEU“ mit einer spezifischen Leitungsstruktur ausgestattet sein. | (24) Die dem Fonds „InvestEU“ zugrunde liegende EU-Garantie sollte indirekt von der Kommission durchgeführt werden, die sich dabei auf die Durchführungspartner mit Kontakt zu den Endempfängern stützt. Die Kommission sollte mit jedem Durchführungspartner eine Garantievereinbarung mit einer aus dem Fonds zugewiesenen Garantiekapazität abschließen, um dessen Finanzierungen und Investitionen, die die Ziele und Förderkriterien des Fonds „InvestEU“ erfüllen, zu unterstützen. Um ***Transparenz, Effizienz und Rechenschaftspflicht zu verbessern und*** eine angemessene Inanspruchnahme der EU-Garantie zu gewährleisten, sollte der Fonds „InvestEU“ mit einer spezifischen Leitungsstruktur ausgestattet sein***, die vollständig getrennt von derjenigen der EIB-Gruppe ist***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>31</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 26</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (26) ***Die*** Kommission sollte die Vereinbarkeit der von den Durchführungspartnern eingereichten Investitionen und Finanzierungen mit dem Recht und der Politik der Union bewerten, wobei die endgültigen Entscheidungen über die Finanzierungen und Investitionen von einem Durchführungspartner getroffen werden sollten. | (26) ***Es sollte ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden, der über eine Exekutivfunktion verfügt, um Entscheidungen gemäß Artikel 17 dieser Verordnung zu treffen, und aus von der*** Kommission***, der Europäischen Investitionsbank und den Durchführungspartnern benannten Mitgliedern sowie einem nicht stimmberechtigten Sachverständigen, der vom Europäischen Parlament benannt wird, besteht und der dafür Sorge trägt, dass bei der Lenkung des Programms „InvestEU“ ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Erfahrungswerten aus den Bereichen Politik und Bankenwesen herrscht. Der Lenkungsausschuss*** sollte die Vereinbarkeit der von den Durchführungspartnern eingereichten Investitionen und Finanzierungen mit dem Recht und der Politik der Union bewerten, wobei die endgültigen Entscheidungen über die Finanzierungen und Investitionen von einem Durchführungspartner getroffen werden sollten. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>32</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 27</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***(27) Eine Projektgruppe aus Sachverständigen, die der Kommission von den Durchführungspartnern zur Verfügung gestellt werden, um Fachwissen in die finanzielle und technische Bewertung der vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen einzubringen, sollte die von den Durchführungspartnern zur Bewertung durch den Investitionsausschuss vorgelegten Finanzierungen und Investitionen benoten.*** | ***entfällt*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>33</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 28</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (28) Ein Investitionsausschuss mit unabhängigen Sachverständigen sollte endgültig über die Gewährung von Unterstützung aus der EU-Garantie für Finanzierungen und Investitionen, die die Förderfähigkeitskriterien erfüllen, entscheiden und dadurch externen Sachverstand in die Investitionsbewertungen von Projekten einbringen. Der Investitionsausschuss sollte in unterschiedlichen Formationen zusammentreten, um den einzelnen Politikfeldern und Sektoren bestmöglich Rechnung zu tragen. | (28) Ein Investitionsausschuss mit unabhängigen Sachverständigen sollte endgültig über die Gewährung von Unterstützung aus der EU-Garantie für Finanzierungen und Investitionen, die die Förderfähigkeitskriterien erfüllen, entscheiden und dadurch externen Sachverstand in die Investitionsbewertungen von Projekten einbringen. Der Investitionsausschuss sollte in unterschiedlichen Formationen zusammentreten, um den einzelnen Politikfeldern und Sektoren bestmöglich Rechnung zu tragen***, wobei er jedoch stets mindestens zwei Sachverständige mit Erfahrung in den Bereichen Klimapolitik, Umweltschutz und -management umfassen sollte***.  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>34</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 29</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (29) Bei der Auswahl der Durchführungspartner für die Umsetzung des Fonds „InvestEU“ sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Gegenpartei in der Lage ist, die Ziele des Fonds „InvestEU“ zu erfüllen und Eigenmittel beizusteuern, um eine angemessene geografische Abdeckung und Diversifizierung sicherzustellen, private Investoren zu mobilisieren, eine ausreichende Risikostreuung zu gewährleisten und neue Lösungen zur Behebung von Marktversagen und suboptimaler Investitionsbedingungen zu bieten. In Anbetracht der ihr von den Verträgen zugewiesenen Rolle, ihrer Fähigkeit, in allen Mitgliedstaaten zu agieren, und ihrer im Rahmen der derzeitigen Finanzierungsinstrumente und des EFSI gewonnenen Erfahrungen sollte die Europäische Investitionsbank-Gruppe (im Folgenden „EIB-Gruppe“) im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ ein bevorzugter Durchführungspartner bleiben. Neben der EIB-Gruppe sollten auch nationale Förderbanken oder -institute in der Lage sein, eine ergänzende Finanzproduktpalette anzubieten, da sich ihre Erfahrungen und Kompetenzen auf regionaler Ebene positiv auf die Maximierung der Wirkung öffentlicher Mittel auf dem Gebiet der Union auswirken könnten. Außerdem sollten andere internationale Finanzierungsinstitutionen als Durchführungspartner agieren können, insbesondere wenn sie aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen in bestimmten Mitgliedstaaten einen komparativen Vorteil aufweisen. Auch andere Stellen, die die in der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien erfüllen, sollten als Durchführungspartner agieren können. | (29) Bei der Auswahl der Durchführungspartner für die Umsetzung des Fonds „InvestEU“ sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Gegenpartei in der Lage ist ***und über das Potential verfügt***, die Ziele des Fonds „InvestEU“ zu erfüllen und Eigenmittel beizusteuern, um eine angemessene geografische Abdeckung und Diversifizierung sicherzustellen, private Investoren zu mobilisieren, eine ausreichende Risikostreuung zu gewährleisten und neue Lösungen zur Behebung von Marktversagen und suboptimaler Investitionsbedingungen zu bieten. In Anbetracht der ihr von den Verträgen zugewiesenen Rolle, ihrer Fähigkeit, in allen Mitgliedstaaten zu agieren, und ihrer im Rahmen der derzeitigen Finanzierungsinstrumente und des EFSI gewonnenen Erfahrungen sollte die Europäische Investitionsbank-Gruppe (im Folgenden „EIB-Gruppe“) im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ ein bevorzugter Durchführungspartner bleiben. Neben der EIB-Gruppe sollten auch nationale Förderbanken oder -institute in der Lage sein, eine ergänzende Finanzproduktpalette anzubieten, da sich ihre Erfahrungen und Kompetenzen auf regionaler Ebene positiv auf die Maximierung der Wirkung öffentlicher Mittel auf dem Gebiet der Union auswirken könnten***, wobei die Merkmale ihrer Finanzprodukte mit den Anforderungen des Fonds in Einklang gebracht werden sollten***. Außerdem sollten andere internationale Finanzierungsinstitutionen als Durchführungspartner agieren können, insbesondere wenn sie aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen in bestimmten Mitgliedstaaten einen komparativen Vorteil aufweisen. Auch andere Stellen, die die in der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien erfüllen, sollten als Durchführungspartner agieren können. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>35</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 30</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (30) Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ auf Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen auf Unionsebene ausgerichtet sind, gleichzeitig aber auch dem Ziel der bestmöglichen geografischen Reichweite gerecht werden, sollte die EU-Garantie Durchführungspartnern zugewiesen werden, die allein oder zusammen mit anderen Durchführungspartnern mindestens ***drei*** Mitgliedstaaten abdecken können. Es wird jedoch erwartet, dass rund 75 % der unter die EU-Komponente fallenden EU-Garantie Durchführungspartnern oder Partnern zugewiesen werden, die in allen Mitgliedstaaten Finanzprodukte im Rahmen des Fonds „InvestEU“ anbieten können. | (30) Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ auf Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen auf Unionsebene ausgerichtet sind, gleichzeitig aber auch dem Ziel der bestmöglichen geografischen Reichweite gerecht werden, sollte die EU-Garantie Durchführungspartnern zugewiesen werden, die allein oder zusammen mit anderen Durchführungspartnern mindestens ***zwei*** Mitgliedstaaten abdecken können. Es wird jedoch erwartet, dass rund 75 % der unter die EU-Komponente fallenden EU-Garantie Durchführungspartnern oder Partnern zugewiesen werden, die in allen Mitgliedstaaten Finanzprodukte im Rahmen des Fonds „InvestEU“ anbieten können. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>36</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 31</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (31) Die unter die Mitgliedstaaten-Komponente fallende EU-Garantie sollte Durchführungspartnern zugewiesen werden, die gemäß [Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c] der [Haushaltsordnung] förderfähig sind; dazu zählen nationale oder regionale Förderbanken oder -institute, die EIB, der Europäische Investitionsfonds und andere multilaterale Entwicklungsbanken. Bei der Auswahl der Durchführungspartner für die Mitgliedstaaten-Komponente sollte die Kommission den Vorschlägen eines jeden Mitgliedstaates Rechnung tragen. Nach [Artikel 154] der [Haushaltsordnung] muss die Kommission eine Bewertung der Vorschriften und Verfahren der Durchführungspartner durchführen, um sich zu vergewissern, dass diese einen Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleisten, der dem der Kommission gleichwertig ist. | (31) Die unter die Mitgliedstaaten-Komponente fallende EU-Garantie sollte Durchführungspartnern zugewiesen werden, die gemäß [Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c] der [Haushaltsordnung] förderfähig sind; dazu zählen nationale oder regionale Förderbanken oder -institute, die EIB, der Europäische Investitionsfonds und andere multilaterale Entwicklungsbanken. ***Wenn der Einsatz der Mitgliedstaaten-Komponente auf politische Maßnahmen ausgerichtet ist, mit denen sich die EU bereits über ähnliche Finanzierungen und Investitionen befasst, müssen die Mitgliedstaaten-Komponente und die EU-Komponente dieselben Durchführungspartner haben.*** Bei der Auswahl der Durchführungspartner für die Mitgliedstaaten-Komponente sollte die Kommission den Vorschlägen eines jeden Mitgliedstaates Rechnung tragen. Nach [Artikel 154] der [Haushaltsordnung] muss die Kommission eine Bewertung der Vorschriften und Verfahren der Durchführungspartner durchführen, um sich zu vergewissern, dass diese einen Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleisten, der dem der Kommission gleichwertig ist. ***Bei der Bewertung muss dafür gesorgt werden, dass nur begrenzte bürokratische Hindernisse und Kosten entstehen, die keine Auswirkungen auf die Rendite der Investitionen oder auf die Zinssätze haben.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>37</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 35</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (35) Die InvestEU-Beratungsplattform sollte die Entwicklung einer stabilen Pipeline mit Investitionsprojekten für jeden Politikbereich fördern. Darüber hinaus sollte im Rahmen des Programms „InvestEU“ ein ***sektorübergreifendes*** Element vorgesehen werden, um eine einzige Anlaufstelle und eine ***sektorübergreifende*** Projektentwicklungshilfe für zentral verwaltete Unionsprogramme zu gewährleisten. | (35) Die InvestEU-Beratungsplattform sollte die Entwicklung einer stabilen Pipeline mit Investitionsprojekten für jeden Politikbereich fördern***, indem sie für eine wirksame Umsetzung der geographischen Diversifizierung sorgt und damit einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der Union im Hinblick auf wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und zur Verminderung regionaler Ungleichgewichte leistet. Die Beratungsplattform sollte insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, kleinere Projekte zusammenzuführen und sie zu größeren Portfolios zu bündeln***. Darüber hinaus sollte im Rahmen des Programms „InvestEU“ ein ***branchenübergreifendes*** Element vorgesehen werden, um eine einzige Anlaufstelle und eine ***branchenübergreifende*** Projektentwicklungshilfe für zentral verwaltete Unionsprogramme zu gewährleisten. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>38</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 36</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (36) Um eine große geografische Reichweite der Beratungsdienste in der gesamten Union sicherzustellen und das lokale Wissen über den Fonds „InvestEU“ erfolgreich zu nutzen, sollte bei Bedarf und unter Berücksichtigung bestehender Fördersysteme für eine Präsenz der InvestEU-Beratungsplattform ***vor Ort*** gesorgt werden, damit konkrete, proaktive und maßgeschneiderte Unterstützung vor Ort bereitgestellt wird. | (36) Um eine große geografische Reichweite der Beratungsdienste in der gesamten Union sicherzustellen und das lokale Wissen über den Fonds „InvestEU“ erfolgreich zu nutzen, sollte bei Bedarf und unter Berücksichtigung bestehender Fördersysteme für eine Präsenz der InvestEU-Beratungsplattform ***in jedem Mitgliedstaat*** gesorgt werden, damit konkrete, proaktive und maßgeschneiderte Unterstützung vor Ort bereitgestellt wird***, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf gelegt werden sollte, dass in denjenigen Regionen, die Schwierigkeiten bei der Entwicklung von Projekten im Rahmen des Fonds „InvestEU“ haben, eine Präsenz vorhanden ist***. ***Das Fachwissen der nationalen Förderbanken im Zusammenhang mit der Generierung, Bündelung und Finanzierung von Projekten sollte in Beratungsplattformen gebündelt werden, und ihre Rolle als Durchführungspartner sollte weiterhin gewürdigt werden sollte.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>39</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 37 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(37a)*** ***Angesichts der positiven Bilanz der nationalen Förderbanken im Zusammenhang mit der Generierung, Bündelung und Finanzierung von Projekten – beispielsweise im Bereich Energieeffizienz von kleinen Anlagen und Projekten im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern auf lokaler und regionaler Ebene – sollte ihr Fachwissen in Beratungsplattformen gebündelt werden, und ihre Rolle als Durchführungspartner sollte weiterhin gewürdigt werden sollte.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>40</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 47 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(47a)*** ***Das Programm sollte den Begünstigten durch verstärkte Werbung und Transparenz, auch vonseiten der Finanz- und Bankintermediäre, zugänglich gemacht werden. Daher sind mehr Informationen und eine kontinuierliche Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen erforderlich.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>41</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Mit der vorliegenden Verordnung wird der Fonds „InvestEU“ aufgestellt, der eine EU-Garantie für von den Durchführungspartnern zur Förderung der internen Politikbereiche der Union durchgeführte Finanzierungen und Investitionen bereitstellt. | Mit der vorliegenden Verordnung wird der Fonds „InvestEU“ aufgestellt, der eine EU-Garantie für von den Durchführungspartnern zur Förderung der internen Politikbereiche der Union durchgeführte Finanzierungen und Investitionen bereitstellt***, wozu insbesondere die Ziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel und die Ziele für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit dem Ziel, bis spätestens 2050 den Übergang zu einer Wirtschaft mit Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen, gehören***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>42</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) ***„Mischfinanzierungsmaßnahmen“ aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahmen, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung und/oder rückzahlbare Formen der Unterstützung aus dem EU-Haushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren; für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung können Unionsprogramme, die aus anderen Quellen als dem Unionshaushalt finanziert werden, etwa der Innovationsfonds*** des ***EU-Emissionshandelssystem*** (***EHS***)***, den aus dem Unionshaushalt finanzierten Unionsprogrammen gleichgesetzt werden;*** | (1) ***„Zusätzlichkeit“ Zusätzlichkeit im Sinne*** des ***Artikels 8a*** (***neu***)***.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>43</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(1a) „Grundsatz „Effizienz an erster Stelle““ die Priorisierung von Maßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung durch kostenoptimale Einsparungen beim Energieendverbrauch, Initiativen für eine nachfrageseitige Reaktion und eine effizientere Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie bei allen Entscheidungen in Bezug auf Planung, Strategien und Investitionen im Energiebereich;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>44</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(17a)*** ***„EIB“ die Europäische Investitionsbank, den Europäischen Investitionsfonds oder jedwede von der Europäischen Investitionsbank eingerichtete Tochtergesellschaft;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>45</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(17b) „Zusätzlichkeit“ Zusätzlichkeit im Sinne des Artikels 8a (neu).*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>46</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (a) die Wettbewerbsfähigkeit der Union, einschließlich der Bereiche Innovation und Digitalisierung; | (a) die Wettbewerbsfähigkeit der Union, einschließlich der Bereiche ***Forschung,*** Innovation und Digitalisierung; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>47</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) ***die Nachhaltigkeit sowie das*** Wachstum der Wirtschaft der Union; | b) ***das nachhaltige*** Wachstum der Wirtschaft der Union ***im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>48</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) die Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen in Forschung, Innovation und Digitalisierung; | b) die Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen in Forschung, Innovation und Digitalisierung ***in allen Politikbereichen, einschließlich der Unterstützung für den Ausbau innovativer Unternehmen und der Markteinführung von Technologien***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>49</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) die Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für KMU und in hinreichend begründeten Fällen für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung; | c) die Verbesserung ***und Vereinfachung*** des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für ***innovative Start-up-Unternehmen,*** KMU ***und Kleinstunternehmen*** und in hinreichend begründeten Fällen für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung ***sowie die Verbesserung ihrer allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>50</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***da) ein Beitrag zu dem übergeordneten Ziel, mindestens 30 % der Unionsausgaben für die Verwirklichung von Klimazielen aufzuwenden, und die Erhöhung der Investitionen in Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel – insbesondere im Hinblick auf die Klima- und Energieziele der EU bis 2030, die durch die Verordnung EU (XX) [Governance-System der Energieunion] überwacht werden –, indem sichergestellt wird, dass mindestens 40 % der Gesamtmittel des Fonds „InvestEU“ zu Klimazielen beitragen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>51</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die EU-Garantie für die EU-Komponente nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a beträgt 38 000 000 000 EUR ***zu jeweiligen*** Preisen. Sie wird mit einer Quote von ***40*** % dotiert. | Die EU-Garantie für die EU-Komponente nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a beträgt 38 000 000 000 EUR ***in konstanten*** Preisen***, wovon mindestens 28 500 000 000 EUR der EIB-Gruppe zuzuweisen sind***. Sie wird mit einer Quote von ***35*** % dotiert. ***Die EIB*** |
|  | ***– gewährt als Durchführungspartner den nationalen und regionalen Förderbanken Zugang zu ihrer Mittelzuweisung der EU-Garantie;*** |
|  | ***– tritt für die Entwicklung und Durchführung von Finanzinstrumenten und-projekten in einen strukturierten Dialog mit den nationalen und regionalen Förderbanken;*** |
|  | ***– erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die Funktionsweise der Garantie, den Beitrag zu den in Artikel 3 verankerten Zielen und ihre Zusammenarbeit mit den nationalen und regionalen Akteuren.*** |
|  | ***Die Kommission bewertet bis spätestens Dezember 2024 den Anteil, der der EIB-Gruppe zugewiesen wurde, im Rahmen einer Halbzeitüberprüfung und schlägt gegebenenfalls eine Änderung von bis zu 10 % vor.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>52</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Die Projekte, die durch den zusätzlichen Betrag finanziert werden sollen, dürfen ausschließlich auf Maßnahmen ausgerichtet sein, die nach den Förderkriterien in Frage kommen, die im Rechtsakt des Unionsprogramms festgelegt sind, in dessen Rahmen der Betrag übertragen wurde; darüber hinaus zielt das Programm „InvestEU“ darauf ab, auch die Tranchen mit dem höchsten Risiko abzudecken.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>53</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 3. Die Finanzausstattung für die Durchführung der in den Kapiteln V und VI vorgesehenen Maßnahmen beträgt ***525*** ***000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen. | 3. Die Finanzausstattung für die Durchführung der in den Kapiteln V und VI vorgesehenen Maßnahmen beträgt ***725 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>54</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 4. Der in Absatz 3 genannte Betrag darf auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms „InvestEU“ eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche Informationssysteme. | 4. Der in Absatz 3 genannte Betrag darf auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms „InvestEU“ eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche Informationssysteme. ***Dadurch soll der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten verringert werden; der Betrag darf jedoch 5 % des Betrags der Finanzausstattung nach Absatz 1 nicht übersteigen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>55</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) entsprechen den im Rechtsakt des Unionsprogramms, in dessen Rahmen die Unterstützung gewährt wird, festgelegten politischen Zielen und Förderkriterien; | a) entsprechen den im Rechtsakt des Unionsprogramms, in dessen Rahmen die Unterstützung gewährt wird, festgelegten politischen Zielen und Förderkriterien; ***keine einzige Finanzierung oder Investition, die durch die EU-Garantie abgedeckt ist, darf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Einhaltung der Zusagen der EU im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens oder die Erreichung der Klima- und Energieziele der EU bis 2030 und des Ziels einer Wirtschaft mit Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 untergraben oder beeinträchtigen;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>56</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. Der Fonds „InvestEU“ ist für die folgenden vier Politikbereiche einsetzbar, wobei es darum geht, in jedem spezifischen Bereich Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenzuwirken: | 1. Der Fonds „InvestEU“ ist für die folgenden vier Politikbereiche einsetzbar, wobei es darum geht, in jedem spezifischen Bereich Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenzuwirken***; gegebenenfalls werden dabei Erfahrungen im Zusammenhang mit anderen Finanzierungsinstrumenten herangezogen, die im Rahmen des vorherigen mehrjährigen Finanzrahmens angewendet wurden***: |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>57</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) Der Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ umfasst nachhaltige Investitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, digitale Vernetzung, Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Weltraum, ***Wasser und*** Meere, ***Abfall***, Natur und Umwelt, Ausrüstung, rollendes Material sowie Verbreitung innovativer Technologien, die die ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitsziele der Union befördern ***oder*** die ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsstandards der Union erfüllen. | a) Der Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ umfasst nachhaltige Investitionen in den Bereichen Verkehr ***einschließlich multimodaler Verkehr, Straßensicherheit, Tourismus***, Energie ***– insbesondere stärkere Verbreitung von erneuerbaren Energieträgern –, Energieeffizienz im Sinne des Rahmens für die Energiepolitik bis 2030 bzw. 2050, Verbesserung der Vernetzung***, digitale Vernetzung ***und digitaler Zugang auch im ländlichen Raum***, Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Weltraum, Meere, ***Binnengewässer, Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft***, Natur und Umwelt, Ausrüstung, rollendes Material sowie Verbreitung innovativer Technologien, die die ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitsziele der Union befördern ***und*** die ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsstandards der Union erfüllen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>58</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***aa) Der Unterbereich „Renovierung und Instandhaltung von Infrastruktur“ umfasst nachhaltige Investitionen in die*** |
|  | ***– Renovierung bestehender Eisenbahn- und Straßenbrücken und -tunnel aus Sicherheitsgründen,*** |
|  | ***– Projekte für die Renovierung von Gebäuden, deren Schwerpunkt auf Energieeinsparungen, dem Einsatz dezentralisierter erneuerbarer Energieträger und der Einbindung von Gebäuden in ein vernetztes Energie-, Speicherungs-, Digital- und Transportsystem liegt.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>59</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) Der Politikbereich „Forschung, Innovation und Digitalisierung“ umfasst Tätigkeiten ***im Bereich*** Forschung und Innovation, Weitergabe von Forschungsergebnissen an den Markt, Demonstration und Verbreitung von innovativen Lösungen, Unterstützung der ***Expansion*** innovativer Unternehmen***, bei denen es sich nicht um*** KMU ***handelt,*** und Digitalisierung der Industrie in der Union. | b) Der Politikbereich „Forschung, Innovation und Digitalisierung“ umfasst Tätigkeiten ***in den Bereichen*** Forschung***, Produktentwicklung*** und Innovation, Weitergabe von ***Technologien und*** Forschungsergebnissen an den Markt, ***Unterstützung der Marktvoraussetzungen und der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen,*** Demonstration und Verbreitung von innovativen Lösungen, Unterstützung der ***Aufrüstung*** innovativer Unternehmen ***einschließlich Start-up-Unternehmen und*** KMU und Digitalisierung der Industrie in der Union***, und zwar auf der Grundlage der insbesondere im Rahmen von InnovFin gewonnenen Erfahrungen***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>60</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) Im Politikbereich „KMU“ werden der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Finanzierungen für KMU und in begründeten Fällen für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung gefördert. | c) Im Politikbereich „KMU“ werden der ***vereinfachte*** Zugang zu und die Verfügbarkeit von Finanzierungen für ***Start-up-Unternehmen,*** KMU***, einschließlich innovativer KMU,*** und in begründeten Fällen für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung gefördert***, insbesondere um die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und Innovationen, Digitalisierung und Nachhaltigkeit zu fördern***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>61</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| d) Der Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ umfasst Mikrofinanzierungen, Finanzierung von Sozialunternehmen und Sozialwirtschaft, Qualifikationen, allgemeine und berufliche Bildung sowie damit zusammenhängende Dienste, soziale Infrastruktur (einschließlich Sozial- und Studentenwohnungen), soziale Innovation, Gesundheit und Langzeitpflege, Inklusion und Barrierefreiheit, kulturelle Aktivitäten mit sozialer Zielsetzung und Integration schutzbedürftiger Personen, einschließlich Drittstaatsangehöriger. | d) Der Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ umfasst Mikrofinanzierungen, Finanzierung von Sozialunternehmen***, weibliches Unternehmertum*** und Sozialwirtschaft, Qualifikationen, allgemeine und berufliche Bildung sowie damit zusammenhängende Dienste, ***einschließlich Studentendarlehen,*** soziale Infrastruktur (einschließlich Sozial- und Studentenwohnungen), soziale Innovation, Gesundheit und Langzeitpflege, Inklusion und Barrierefreiheit, kulturelle Aktivitäten***, insbesondere*** mit sozialer Zielsetzung***,*** und Integration schutzbedürftiger Personen, einschließlich Drittstaatsangehöriger. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>62</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Finanzierungen und Investitionen, die dem Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ nach Absatz 1 Buchstabe a zuzuordnen sind, werden auf ihre klimabezogene, ökologische und soziale Nachhaltigkeit geprüft, um möglichst geringe negative und möglichst große positive Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Soziales zu gewährleisten. Die Projektträger, die Finanzierungen beantragen, legen zu diesem Zweck geeignete Informationen vor, wobei sie sich an den von der Kommission zu erstellenden Leitlinien orientieren***.*** In ***diesen Leitlinien ist festgelegt***, ***ab welcher Projektgröße diese*** Prüfung ***vorzunehmen ist***. | Finanzierungen und Investitionen, die dem Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ nach Absatz 1 Buchstabe a zuzuordnen sind, werden auf ihre klimabezogene, ökologische und soziale Nachhaltigkeit geprüft, um möglichst geringe negative und möglichst große positive Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Soziales zu gewährleisten. Die Projektträger, die Finanzierungen beantragen, legen zu diesem Zweck geeignete Informationen vor, wobei sie sich an den von der Kommission zu erstellenden Leitlinien orientieren***, die im Wege eines delegierten Rechtsakts eingeführt wurden und bei denen den*** in ***der [Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen COM(2018)0353] festgelegten Kriterien***, ***anhand derer festgestellt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig erachtet werden kann, Rechnung getragen wird.*** ***Gegebenenfalls können Projekte, deren Größe unter einer bestimmten in den Leitlinien festgelegten Größe liegt, von dieser*** Prüfung ***ausgenommen werden***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>63</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) mittels einer Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken die erforderliche Resilienz gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels – gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungsmaßnahmen – zu gewährleisten und die Kosten der Treibhausgasemissionen sowie die positiven Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen in die wirtschaftliche Bewertung des Projekts einzubeziehen, | a) mittels einer Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken die erforderliche Resilienz gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels – gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungsmaßnahmen – zu gewährleisten und die Kosten der Treibhausgasemissionen sowie die positiven Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen in die wirtschaftliche Bewertung des Projekts einzubeziehen ***und die Einhaltung der EU-Umweltziele und -normen sicherzustellen***, |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>64</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ba) die Auswirkungen auf die Schaffung von Beschäftigung und hochwertigen Arbeitsplätzen abzuschätzen,*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>65</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 4. Die Durchführungspartner legen die Informationen vor, die erforderlich sind, um Investitionen zu ermitteln, die zur Verwirklichung der Unionsziele in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz beitragen, wobei sie sich auf die von der Kommission zu erstellenden Leitlinien stützen. | 4. Die Durchführungspartner legen die Informationen vor, die erforderlich sind, um Investitionen zu ermitteln, die zur Verwirklichung der Unionsziele in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz beitragen, wobei sie sich auf die von der Kommission zu erstellenden Leitlinien stützen ***und gegebenenfalls bewerten, ob bei den Vorhaben die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (COM(2018)0353) eingehalten werden***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>66</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***4a. Im Rahmen des Politikbereichs „KMU“ wird auch Begünstigten, die durch die verschiedenen EU-Bürgschafts- und Garantiefazilitäten, die unter InvestEU zusammengeführt wurden, unterstützt werden, Unterstützung angeboten, insbesondere im Rahmen der Bürgschaftsfazilität für den Kultur- und Kreativsektor aus dem Programm Kreatives Europa.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>67</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 5. Die Durchführungspartner streben das Ziel an, dass ***mindestens 50 % der Investitionen im Rahmen des Politikbereichs „Nachhaltige Infrastruktur“ zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaschutzziele der Union beitragen.*** | 5. Die Durchführungspartner streben das Ziel an, dass |
|  | ***– mindestens 65 % der Investitionen im Rahmen des Politikbereichs „Nachhaltige Infrastruktur“ maßgeblich zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaschutzziele der Union im Sinne des Übereinkommens von Paris beitragen;*** |
|  | ***– mindestens 35 % der Investitionen im Rahmen des Politikbereichs „Forschung, Innovation und Digitalisierung“ zur Verwirklichung der Ziele von Horizont Europa beitragen;*** |
|  | ***– mit einem erheblichen Anteil der Garantie, die KMU und Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung im Rahmen des Politikbereichs „KMU“ angeboten wird, innovative KMU unterstützt werden;*** |
|  | ***– mindestens 30 % der Investitionen im Rahmen des Politikbereichs „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ zur Verwirklichung der Ziele von Horizont Europa und Erasmus+ beitragen.*** |
|  | ***Die Kommission strebt gemeinsam mit den Durchführungspartner an, dass der für den Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ bestimmte Anteil der Haushaltsgarantie im Hinblick auf ein Gleichgewicht zwischen den Maßnahmen in den unterschiedlichen Bereichen verteilt wird.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>68</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 8 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Artikel 8a*** |
|  | ***Zusätzlichkeit*** |
|  | ***1. Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet „Zusätzlichkeit“ die Förderung von Vorhaben durch den Fonds „InvestEU“, sofern mit diesen Vorhaben Marktversagen oder ungünstige Investitionsbedingungen, wie langfristige Kapitalrendite oder Finanzierungsbedarf mit höherem Risiko für Projekte, die längerfristige ökologische und soziale Vorteile bieten, ausgeglichen werden sollen und sie in dem Zeitraum, in dem die EU-Garantie eingesetzt werden kann, durch die Durchführungspartner ohne eine „InvestEU“-Förderung nicht oder nicht im gleichen Ausmaß hätten durchgeführt werden können. Projekte, die vom Fonds „InvestEU“ unterstützt werden, dienen wiederum der Unterstützung der Ziele nach Artikel 3.*** |
|  | ***2. Unbeschadet der Verpflichtung, der Definition des Begriffs der Zusätzlichkeit nachzukommen, sind die folgenden Aspekte ein wichtiges Indiz für die Zusätzlichkeit:*** |
|  | ***– vorgeschlagene Projekte, die im Sinne von Artikel 16 der EIB-Satzung ein Risiko oder ein entsprechend hohes Risiko aufweisen, das einer Sondertätigkeit der EIB entspricht, was insbesondere dann gilt, wenn entsprechende Projekte länder-, branchen- oder regionsspezifische Risiken aufweisen, insbesondere Risiken, die in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen auftreten, bzw. wenn solche Projekte Risiken in Verbindung mit Innovationen aufweisen, insbesondere solchen, die mit unerprobten Technologien zur Förderung von Wachstum, Nachhaltigkeit und Produktivität einhergehen;*** |
|  | ***– von Durchführungspartnern vorgeschlagene Projekte, bei denen der Investitionsausschuss davon ausgeht, dass ihnen ein Risiko innewohnt, das vergleichbar hoch wie das im ersten Spiegelstrich dieses Unterabsatzes beschriebene Risiko ist.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>69</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. Beträge, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel [10 Absatz 1] der Verordnung [Nummer der Dachverordnung] oder Artikel [75 Absatz 1] der Verordnung [Nummer der Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zuweist, werden für die Dotierung des Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet, aus dem Finanzierungen und Investitionen in dem betreffenden Mitgliedstaat gefördert werden. | 1. ***Im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. XX [... Dachverordnung] können die Mitgliedstaaten oder Regionen je nach Anwendbarkeit und auf freiwilliger Basis verlangen, dass Teile ihrer Mittelzuweisungen für „InvestEU“ übertragen werden. Übertragene Mittel werden im Einklang mit den InvestEU-Bestimmungen ausgeführt.*** Beträge, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel [10 Absatz 1] der Verordnung [Nummer der Dachverordnung] oder Artikel [75 Absatz 1] der Verordnung [Nummer der Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zuweist, werden für die Dotierung des Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet, aus dem Finanzierungen und Investitionen in dem betreffenden Mitgliedstaat gefördert werden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>70</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die Einrichtung dieses Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente setzt voraus, dass eine Beitragsvereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission geschlossen wurde. | Die Einrichtung dieses Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente setzt voraus, dass eine Beitragsvereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat ***bzw. der Region über den Mitgliedstaat einerseits*** und der Kommission ***andererseits*** geschlossen wurde. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>71</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) den Gesamtbetrag des Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente, der dem Mitgliedstaat zuzuordnen ist, die Dotierungsquote, den Beitrag aus Fonds, die der geteilten Mittelverwaltung unterliegen, den Zeitraum der Bildung der Dotierung gemäß einem jährlichen Finanzplan und den Betrag der entsprechenden Eventualverbindlichkeit, der durch eine Rückgarantie des betreffenden Mitgliedstaats zu decken ist, | a) den Gesamtbetrag des Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente, der dem Mitgliedstaat ***oder der Region*** zuzuordnen ist, die Dotierungsquote, den Beitrag aus Fonds, die der geteilten Mittelverwaltung unterliegen, den Zeitraum der Bildung der Dotierung gemäß einem jährlichen Finanzplan und den Betrag der entsprechenden Eventualverbindlichkeit, der durch eine Rückgarantie des betreffenden Mitgliedstaats zu decken ist, |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>72</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) den oder die Durchführungspartner, die ihr Interesse bekundet haben, und die Verpflichtung der Kommission, dem Mitgliedstaat mitzuteilen, welchen bzw. welche Durchführungspartner sie ausgewählt hat, | c) den oder die Durchführungspartner, die ihr Interesse bekundet haben, und die Verpflichtung der Kommission, dem Mitgliedstaat ***und, falls zutreffend, der regionalen Gebietskörperschaft*** mitzuteilen, welchen bzw. welche Durchführungspartner sie ausgewählt hat, |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>73</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe e</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| e) die jährlichen Berichterstattungspflichten gegenüber dem Mitgliedstaat, einschließlich der Berichterstattung anhand der in der Beitragsvereinbarung genannten Indikatoren, | e) die jährlichen Berichterstattungspflichten gegenüber dem Mitgliedstaat ***oder, falls zutreffend, der Region***, einschließlich der Berichterstattung anhand der in der Beitragsvereinbarung genannten Indikatoren, |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>74</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) Fällt die Dotierung dieses Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente infolge der Inanspruchnahme dieses Teils der EU-Garantie unter 20 % der ursprünglichen Dotierung, setzt die Kommission den Mitgliedstaat unverzüglich davon in Kenntnis. | c) Fällt die Dotierung dieses Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente infolge der Inanspruchnahme dieses Teils der EU-Garantie unter 20 % der ursprünglichen Dotierung, setzt die Kommission den Mitgliedstaat ***oder, falls zutreffend, die Region*** unverzüglich davon in Kenntnis. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>75</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe d</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| d) Sinkt die Dotierung dieses Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente auf 10 % der ursprünglichen Dotierung, so zahlt der betreffende Mitgliedstaat auf Ersuchen der Kommission bis zu 5 % der ursprünglichen Dotierung in den gemeinsamen Dotierungsfonds ein. | d) Sinkt die Dotierung dieses Teils der EU-Garantie in der Mitgliedstaaten-Komponente auf 10 % der ursprünglichen Dotierung, so zahlt der betreffende Mitgliedstaat ***oder die betreffende Region*** auf Ersuchen der Kommission bis zu 5 % der ursprünglichen Dotierung in den gemeinsamen Dotierungsfonds ein. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>76</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 10 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 2. Die Förderung mittels der EU-Garantie kann für unter die vorliegende Verordnung fallende Finanzierungen und Investitionen für Investitionszeiträume gewährt werden, die am 31. Dezember 2027 enden. Verträge im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzmittler oder einer anderen Einrichtung werden spätestens am 31. Dezember 2028 unterzeichnet. | 2. Die Förderung mittels der EU-Garantie kann für unter die vorliegende Verordnung fallende Finanzierungen und Investitionen für Investitionszeiträume gewährt werden, die am 31. Dezember 2027 enden. ***Bei dieser Förderung müssen höhere Deckungssätze für KMU vorgesehen werden, die objektive Schwierigkeiten beim Zugang zu Krediten haben.***Verträge im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzmittler oder einer anderen Einrichtung werden spätestens am 31. Dezember 2028 unterzeichnet. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>77</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) den in [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabena bis e] der [Haushaltsordnung] festgelegten Anforderungen entsprechen, insbesondere der ***in [Artikel*** ***209 Absatz 2 Buchstabe b]*** der ***[Haushaltsordnung] festgelegten Zusätzlichkeitsanforderung*** und gegebenenfalls der in [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe d] der [Haushaltsordnung] festgelegten Anforderung der Maximierung von Privatinvestitionen, | a) den in [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabena bis e] der [Haushaltsordnung] festgelegten Anforderungen entsprechen, insbesondere der ***Anforderung der Zusätzlichkeit gemäß Artikel*** ***[8a] und der Anforderung*** der ***Hebelwirkung und des Multiplikatoreffekts, indem globale Investitionen mobilisiert werden, die über die Unionsgarantie hinausgehen,*** und gegebenenfalls der in [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe d] der [Haushaltsordnung] festgelegten Anforderung der Maximierung von Privatinvestitionen, |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>78</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) zu den politischen Zielen der Union beitragen und einem der Bereiche zuzuordnen sind, die im Rahmen des entsprechenden Politikbereichs gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung mittels Finanzierungen und Investitionen gefördert werden können, und | b) zu den politischen Zielen der Union ***– insbesondere im denjenigen im Zusammenhang mit Klima- und Umweltschutz –*** beitragen***, sie ergänzen*** und ***mit ihnen im Einklang stehen sowie*** einem der Bereiche zuzuordnen sind, die im Rahmen des entsprechenden Politikbereichs gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung mittels Finanzierungen und Investitionen gefördert werden können, und |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>79</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ca) im Einklang mit den im Anhang II dieser Verordnung festgelegten Förderkriterien aus ökologischer und sozialer Sicht technisch durchführbar sind.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>80</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***cb) Mit dem Fonds „InvestEU“ werden keine Vorhaben im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen unterstützt, es sei denn sie sind hinreichend dadurch begründet, dass sie zu der Verwirklichung der Ziele der Energieunion, insbesondere der Energiesicherheit, der Integration des Energiebinnenmarktes, der Verbesserung der Effizienz des Energieverbrauchs, der Dekarbonisierung der Wirtschaft im Sinne des Übereinkommens von Paris, bahnbrechenden Neuerungen im Zusammenhang mit Technologien mit niedrigen CO2-Emissionen und sauberen Technologien zur Förderung des Energiewandels und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen oder diese erleichtern.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>81</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) einem Drittland gemäß Absatz 2 Buchstabe a, falls zutreffend, | c) einem Drittland gemäß Absatz 2 Buchstabe a, falls zutreffend, ***sofern dieses Land nicht gegen die Menschenrechte verstößt,*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>82</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Für eine Förderung aus der EU-Komponente müssen die förderfähigen Gegenparteien ihr Interesse bekundet haben und in der Lage sein, Finanzierungen und Investitionen in mindestens drei Mitgliedstaaten abzudecken. Die Durchführungspartner können sich auch zu einer Gruppe zusammenschließen, um Finanzierungen und Investitionen in mindestens ***drei*** Mitgliedstaaten abzudecken. | Für eine Förderung aus der EU-Komponente müssen die förderfähigen Gegenparteien ihr Interesse bekundet haben und in der Lage sein, Finanzierungen und Investitionen in mindestens drei Mitgliedstaaten abzudecken. Die Durchführungspartner können sich auch zu einer Gruppe zusammenschließen, um Finanzierungen und Investitionen in mindestens ***zwei*** Mitgliedstaaten abzudecken. ***Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn die Durchführungspartner ein gemeinsames Marktversagen in ihren jeweiligen Märkten feststellen und sich mit diesem Marktversagen oder diesen ungünstigen Investitionsbedingungen mit Instrumenten befassen, die lokal angepasst aber ähnlich sind.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>83</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Wenn der Einsatz der Mitgliedstaaten-Komponente auf politische Maßnahmen ausgerichtet ist, mit denen sich die EU-Komponente bereits über ähnliche Finanzierungen und Investitionen befasst, müssen die Mitgliedstaaten-Komponente und die EU-Komponenten dieselben Durchführungspartner haben.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>84</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| d) geografisch diversifiziert ist, | d) ***in Bezug auf Mitgliedstaaten und Regionen*** geografisch diversifiziert ist, |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>85</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| e) eine ausreichende Risikostreuung aufweist, | e) eine ausreichende Risikostreuung aufweist, ***wobei mit unverhältnismäßig hohem Risiko behaftete Vorhaben vermieden werden,*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>86</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***fa) Zusätzlichkeit im Sinne des Artikels 8a erzielt,*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>87</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***1a.*** ***Nationale Förderbanken und ‑institutionen sind auch Finanzinstitute mit entsprechenden Regeln und Verfahren. Es muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen gemäß [Artikel 154] der [Haushaltsordnung] in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Größe bzw. ihrem geografischen Geltungsbereich stehen. Bestehende Daten, Aufsichtsverfahren und staatliche Beihilfen sollten berücksichtigt werden.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Die Europäische Kommission schlug die Einbeziehung solcher nationalen Förderbanken und -institute („NPBIs“) als „Durchführungspartner“ vor; diese können die „Säulenbewertung“ gemäß [Artikel 154] der [Haushaltsordnung] und das Kriterium von mindestens drei Mitgliedstaaten kaum erfüllen.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>88</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Kapitel 4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Alle Gremien, die an der Entscheidungsfindung und der Auswahl von Projekten beteiligt sind, handeln gemäß den Grundsätzen der Transparenz, Rechenschaftspflicht und garantierten Beteiligung von Interessenträgern, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft. Sie sollten sich aus unabhängigen Sachverständigen aus verschiedenen technischen Fachbereichen zusammensetzen, einschließlich Klimaschutzexperten, und sie sollten ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis anstreben. Informationen zu Projekten, dem Auswahlverfahren und der Entscheidungsfindung werden veröffentlicht, wobei Rücksicht auf wirtschaftlich sensible Informationen genommen wird.*** |
|  | (Diese Änderung dient als Einführung in das Kapitel und gilt somit für die Artikel 17–19. Sie soll im Text vor Artikel 17 stehen.) |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>89</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 16 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Artikel 16a*** |
|  | ***Leitungsstruktur*** |
|  | ***Alle Einrichtungen, die gemäß Artikel 17, 18 und 19 dieser Verordnung an der Leitungsstruktur des Programms „InvestEU“ beteiligt sind, handeln im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und stellen die Beteiligung von Interessenträgern sicher, gegebenenfalls insbesondere von Ko-Investoren, öffentlichen Behörden, Sachverständigen, Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen sowie der einschlägigen Sozialpartner und von Vertretern der Zivilgesellschaft. Sie sollten sich aus unabhängigen einschlägigen Sachverständigen zusammensetzen und sie sollten ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis anstreben. Informationen zu Projekten und der Entscheidungsfindung werden veröffentlicht, wobei Rücksicht auf wirtschaftlich sensible Informationen genommen wird.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>90</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 17 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. ***Die Kommission*** wird von einem Beratungsausschuss beraten, der in zwei Formationen zusammentritt: mit Vertretern der Durchführungspartner oder mit Vertretern der Mitgliedstaaten. | 1. ***Der Lenkungsausschuss*** wird von einem Beratungsausschuss beraten, der in zwei Formationen zusammentritt: mit Vertretern der Durchführungspartner oder mit Vertretern der Mitgliedstaaten. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>91</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a – Ziffer ii</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ii) berät er ***die Kommission*** zu Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen sowie Marktbedingungen. | ii) berät er ***den Lenkungsausschuss*** zu Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen sowie Marktbedingungen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>92</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 17 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Artikel 17a*** |
|  | ***Lenkungsausschuss*** |
|  | ***1. Der Fonds „InvestEU“ wird von einem Lenkungsausschuss gesteuert, der für die Zwecke der Inanspruchnahme der EU-Garantie im Einklang mit den allgemeinen Zielen nach Artikel 3 zu entscheiden hat.*** |
|  | ***2. Für den Lenkungsausschuss gilt Folgendes:*** |
|  | ***a) Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen: drei von der Kommission ernannten Mitgliedern, einem vom Beratungsausschuss in seiner Formation mit Vertretern der Durchführungspartner ernannten Mitglied, einem von der Europäischen Investitionsbank ernannten Mitglied und zwei nicht stimmberechtigten Sachverständigen, die vom Europäischen Parlament ernannt werden. Weisungen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen werden von den ernannten Sachverständigen weder angefordert noch angenommen; sie handeln in völliger Unabhängigkeit. Die Sachverständigen nehmen ihre Aufgaben unbefangen und im Interesse des Fonds „InvestEU“ wahr.*** |
|  | ***b) Er wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitz für eine feste Amtszeit von drei Jahren, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist.*** |
|  | ***c) Er erörtert und berücksichtigt möglichst weitgehend die Standpunkte aller Mitglieder. Gelingt es den Mitgliedern nicht, ihre Standpunkte anzunähern, so fasst der Lenkungsausschuss seine Beschlüsse einstimmig unter seinen stimmberechtigten Mitgliedern. Eine ausführliche Darstellung der Standpunkte aller Mitglieder ist in das Sitzungsprotokoll des Lenkungsausschusses aufzunehmen.*** |
|  | ***3. Der Lenkungsausschuss sorgt dafür, dass die strategische Ausrichtung von „InvestEU“ im Einklang mit den Zielen nach Artikel 3 steht und dass die von den Durchführungspartnern vorgeschlagenen Finanzierungs- und Investitionsmaßnahmen den Rechtsvorschriften und der Politik der EU entsprechen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß dieser Verordnung verfolgt der Lenkungsausschuss ausschließlich die Ziele nach Maßgabe dieser Verordnung.*** |
|  | ***4. Der Lenkungsausschuss legt die operationellen Grundsätze und Verfahren fest, die für das Funktionieren von „InvestEU“ erforderlich sind, sowie die Bestimmungen, die für die Transaktionen mit Investitionsplattformen und nationalen Förderbanken oder ‑einrichtungen gelten.*** |
|  | ***5. Der Lenkungsausschuss bereitet für den Investitionsausschuss die Bewertungsmatrix für die vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen vor.*** |
|  | ***Anhand der Matrix werden insbesondere folgende Aspekte bewertet: (a) das Risikoprofil der vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen,*** |
|  | ***b) der Nutzen für die Endempfänger,*** |
|  | ***c) die Erfüllung der Förderkriterien.*** |
|  | ***Jeder Durchführungspartner übermittelt dem Lenkungsausschuss sachdienliche und harmonisierte Informationen, damit dieser die Bewertungsmatrix vorbereiten kann.*** |
|  | ***6. Der Lenkungsausschuss hört regelmäßig einschlägige Interessenträger – insbesondere Ko-Investoren, öffentliche Stellen, Sachverständige, Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, einschlägige Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft – zu der Ausrichtung und Umsetzung der verfolgten Anlagepolitik nach dieser Verordnung an.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>93</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 18</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***Artikel 18*** | ***entfällt*** |
| ***Projektgruppe*** |  |
| ***1. Es wird eine Projektgruppe aus Sachverständigen eingerichtet, die der Kommission von den Durchführungspartnern ohne Kostenwirkung für den Unionshaushalt zur Verfügung gestellt werden.*** |  |
| ***2. Jeder Durchführungspartner stellt für die Projektgruppe Sachverständige ab. Die Zahl der Sachverständigen wird in der Garantievereinbarung festgelegt.*** |  |
| ***3. Die Kommission stellt fest, ob die von den Durchführungspartnern vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen mit dem Recht und der Politik der Union im Einklang stehen.*** |  |
| ***4. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die Kommission gemäß Absatz 3 prüft die Projektgruppe die von den Durchführungspartnern vorgenommenen Sorgfaltsprüfungen der vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen. Anschließend legt sie die Finanzierungen und Investitionen dem Investitionsausschuss zur Genehmigung der Deckung durch die EU-Garantie vor.*** |  |
| ***Die Projektgruppe bereitet für den Investitionsausschuss die Bewertungsmatrix für die vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen vor.*** |  |
| ***Anhand der Matrix werden insbesondere folgende Aspekte bewertet:*** |  |
| ***a) Risikoprofil der vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen,*** |  |
| ***b) Nutzen für die Endempfänger,*** |  |
| ***c) Erfüllung der Förderkriterien.*** |  |
| ***Jeder Durchführungspartner übermittelt der Projektgruppe sachdienliche und harmonisierte Informationen, damit diese eine Risikoanalyse durchführen und die Bewertungsmatrix vorbereiten kann.*** |  |
| ***5. Ein der Projektgruppe angehörender Sachverständiger beurteilt keine für potenzielle Finanzierungen oder Investitionen durchgeführten Sorgfaltsprüfungen oder Prüfungen, die von dem Durchführungspartner vorgelegt wurden, der der Kommission den Sachverständigen zur Verfügung gestellt hat. Der betreffende Sachverständige bereitet auch keine Bewertungsmatrix für solche Vorschläge vor.*** |  |
| ***6. Jeder Sachverständige der Projektgruppe meldet der Kommission etwaige Interessenkonflikte und übermittelt ihr unverzüglich alle Informationen, die erforderlich sind, um laufend zu prüfen, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.*** |  |
| ***7. Die Kommission legt detaillierte Vorschriften für die Arbeitsweise der Projektgruppe und die Prüfung von Interessenkonflikten fest.*** |  |
| ***8. Die Kommission legt detaillierte Vorschriften für die Bewertungsmatrix fest, auf deren Grundlage der Investitionsausschuss den Einsatz der EU-Garantie für eine vorgeschlagene Finanzierung oder Investition genehmigen kann.*** |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>94</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) überprüft die Einhaltung der vorliegenden Verordnung und der einschlägigen Investitionsleitlinien unter besonderer Berücksichtigung des Zusätzlichkeitskriteriums gemäß [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe b] der [Haushaltsordnung] und der Gewinnung möglichst vieler privater Investitionen gemäß [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe d] der [Haushaltsordnung] und | b) überprüft die Einhaltung der vorliegenden Verordnung und der einschlägigen Investitionsleitlinien unter besonderer Berücksichtigung des Zusätzlichkeitskriteriums gemäß [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe b] der [Haushaltsordnung]***, der Nachhaltigkeitsprüfung im Sinne von Artikel 7 Absatz 3*** und der Gewinnung möglichst vieler privater Investitionen gemäß [Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe d] der [Haushaltsordnung] und |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>95</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Jede Formation des Investitionsausschusses umfasst ***sechs*** vergütete externe Sachverständige. Die Sachverständigen werden im Einklang mit [Artikel 237] der [Haushaltsordnung] ausgewählt und von der Kommission für einen befristeten Zeitraum von bis zu vier Jahren bestellt. Ihre Amtszeit kann verlängert werden, darf aber einen Gesamtzeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten. Die Kommission kann beschließen, die Amtszeit eines amtierenden Mitglieds des Investitionsausschusses zu verlängern, ohne das in diesem Absatz dargelegte Verfahren anzuwenden. | Jede Formation des Investitionsausschusses umfasst ***sieben*** vergütete externe Sachverständige. Die Sachverständigen werden im Einklang mit [Artikel 237] der [Haushaltsordnung] ausgewählt und von der Kommission für einen befristeten Zeitraum von bis zu vier Jahren bestellt. Ihre Amtszeit kann verlängert werden, darf aber einen Gesamtzeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten. Die Kommission kann beschließen, die Amtszeit eines amtierenden Mitglieds des Investitionsausschusses zu verlängern, ohne das in diesem Absatz dargelegte Verfahren anzuwenden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>96</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***Vier*** Mitglieder sind ständige Mitglieder aller vier Formationen des Investitionsausschusses. Zudem verfügen in allen vier Formationen jeweils zwei Sachverständige über Erfahrung mit Investitionen in Sektoren des betreffenden Politikbereichs. Mindestens ***eines*** der ständigen Mitglieder ***verfügt*** über Fachkenntnisse in Bezug auf ***nachhaltige Investitionen***. Die Kommission weist die Mitglieder des Investitionsausschusses der ***oder*** den geeigneten Formation(en) zu. Der Investitionsausschuss wählt aus den Reihen seiner ständigen Mitglieder einen Vorsitzenden. | ***Fünf*** Mitglieder sind ständige Mitglieder aller vier Formationen des Investitionsausschusses. Zudem verfügen in allen vier Formationen jeweils zwei Sachverständige über Erfahrung mit Investitionen in Sektoren des betreffenden Politikbereichs. Mindestens ***zwei*** der ständigen Mitglieder ***verfügen*** über Fachkenntnisse in Bezug auf ***Investitionen in den Bereichen Klimaschutz und Umweltschutz und -management***. Die Kommission weist die Mitglieder des Investitionsausschusses der ***geeigneten Formation bzw.*** den geeigneten Formation(en) zu. Der Investitionsausschuss wählt aus den Reihen seiner ständigen Mitglieder einen Vorsitzenden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>97</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die Lebensläufe und Interessenerklärungen jedes Mitglieds des Investitionsausschusses werden veröffentlicht und kontinuierlich aktualisiert. Jedes Mitglied des Investitionsausschusses übermittelt der Kommission unverzüglich alle Informationen, die erforderlich sind, um laufend zu prüfen, dass keine Interessenkonflikte vorliegen. | Die Lebensläufe und Interessenerklärungen jedes Mitglieds des Investitionsausschusses werden veröffentlicht und kontinuierlich aktualisiert. Jedes Mitglied des Investitionsausschusses übermittelt der Kommission ***und dem Lenkungsausschuss*** unverzüglich alle Informationen, die erforderlich sind, um laufend zu prüfen, dass keine Interessenkonflikte vorliegen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>98</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Schlussfolgerungen des Investitionsausschusses, mit denen die Unterstützung einer Finanzierung oder Investition durch die EU-Garantie genehmigt wird, müssen öffentlich zugänglich gemacht werden ***und*** eine Begründung enthalten. Die Veröffentlichung darf keine sensiblen Geschäftsinformationen enthalten. | Schlussfolgerungen des Investitionsausschusses, mit denen die Unterstützung einer Finanzierung oder Investition durch die EU-Garantie genehmigt wird, müssen öffentlich zugänglich gemacht werden ***sowie*** eine Begründung***, die angewandten Kriterien und die Bewertungsmatrix*** enthalten***. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf der Erfüllung des Zusätzlichkeitskriteriums liegen***. Die Veröffentlichung darf keine sensiblen Geschäftsinformationen enthalten. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>99</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die Bewertungsmatrix muss nach Unterzeichnung einer Vereinbarung über eine Finanzierung, eine Investition oder ein Teilprojekt öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung darf keine sensiblen Geschäftsinformationen oder personenbezogene Daten enthalten, die gemäß den Datenschutzbestimmungen der Union nicht offengelegt werden dürfen. | Die Bewertungsmatrix muss nach Unterzeichnung einer Vereinbarung über eine Finanzierung, eine Investition oder ein Teilprojekt öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung darf keine sensiblen Geschäftsinformationen oder personenbezogene Daten enthalten, die gemäß den Datenschutzbestimmungen der Union nicht offengelegt werden dürfen. ***Jährlich sollte das Verhältnis zwischen den von den einzelnen Mitgliedstaaten abgelehnten und akzeptierten Projekten angegeben werden. Für jedes Projekt sollte eine Begründung angegeben werden, warum es akzeptiert bzw. abgelehnt wurde.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>100</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Zweimal jährlich werden die Schlussfolgerungen ***des Investitionsausschusses,*** mit ***denen*** der ***Einsatz*** der EU-Garantie ***abgelehnt wird,*** dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt, wobei strenge Vertraulichkeitsanforderungen gelten. | Zweimal jährlich werden die Schlussfolgerungen***, die angewandten Kriterien und die Bewertungsmatrix im Zusammenhang*** mit der ***Ablehnung des Einsatzes*** der EU-Garantie ***durch den Investitionsausschuss*** dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt, wobei strenge Vertraulichkeitsanforderungen gelten. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>101</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Mit der InvestEU-Beratungsplattform wird die Ermittlung, Vorbereitung, Entwicklung, Gestaltung, Ausschreibung und Umsetzung von Investitionsprojekten durch Beratung unterstützt und die Fähigkeit von Projektträgern und Finanzintermediären gestärkt, Finanzierungen und Investitionen durchzuführen. Diese Unterstützung kann in jeder Phase des Lebenszyklus eines Projekts beziehungsweise der Finanzierung einer geförderten Stelle erfolgen. | Mit der InvestEU-Beratungsplattform wird die Ermittlung, Vorbereitung, Entwicklung, Gestaltung, Ausschreibung und Umsetzung von Investitionsprojekten durch Beratung unterstützt und die Fähigkeit von Projektträgern und Finanzintermediären gestärkt, Finanzierungen und Investitionen durchzuführen. Diese Unterstützung kann in jeder Phase des Lebenszyklus eines Projekts beziehungsweise der Finanzierung einer geförderten Stelle erfolgen. ***Die Sachverständigen der Beratungsplattform arbeiten eng mit den InnovFin-Beratungsdiensten der EIB zusammen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>102</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Die Beratungsplattform von „InvestEU“ stellt Informationen und beratende Unterstützung auf regionaler und lokaler Ebene bereit, wobei der Schwerpunkt vor allem auf KMU und Start-up-Unternehmen liegt. Sie gründet sich auf den Erfahrungen, die von der im Rahmen des EFSI betriebenen europäischen Plattform für Investitionsberatung gewonnen wurden, und umfasst auch eine Komponente für die Unterstützung in den Bereichen Kommunikation und Projektentwicklung, die dem Aufbau von Kapazitäten für die Entwicklung nachhaltiger Projekte und der Bündelung kleiner Projekte in großen Projekten dient.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>103</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die InvestEU-Beratungsplattform steht als Komponente aller in Artikel 7 Absatz 1 genannten Politikbereiche für alle Sektoren des betreffenden Politikbereichs zur Verfügung. Darüber hinaus stehen sektorübergreifende Beratungsdienste zur Verfügung. | Die InvestEU-Beratungsplattform steht als Komponente aller in Artikel 7 Absatz 1 genannten Politikbereiche für alle Sektoren des betreffenden Politikbereichs zur Verfügung***, insbesondere für diejenigen, die zu den Klimazielen der EU beitragen***. Darüber hinaus stehen sektorübergreifende Beratungsdienste zur Verfügung. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>104</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) gegebenenfalls Unterstützung von Projektträgern bei der Entwicklung ihrer Projekte, damit diese die in den Artikeln 3, 7 und 11 festgelegten Ziele und Förderkriterien erfüllen, und Förderung der Entwicklung von Aggregatoren für kleine Projekte***;*** diese Unterstützung greift aber den Schlussfolgerungen des Investitionsausschusses bezüglich der Deckung solcher Projekte durch die EU-Garantie nicht vor, | b) gegebenenfalls Unterstützung von Projektträgern bei der Entwicklung ihrer Projekte, damit diese die in den Artikeln 3, 7 und 11 festgelegten Ziele und Förderkriterien erfüllen, und Förderung der Entwicklung von Aggregatoren für kleine Projekte ***sowie Unterstützung bei der Einrichtung thematischer und regionaler Investitionsplattformen durch juristische Hilfestellung und die Bereitstellung eines sachgerechten Musters für Vereinbarungen über Investitionsplattformen,*** diese Unterstützung greift aber den Schlussfolgerungen des Investitionsausschusses bezüglich der Deckung solcher Projekte durch die EU-Garantie nicht vor, |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>105</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) Unterstützung von Maßnahmen und Nutzbarmachung lokalen Wissens, um die Nutzung der Förderung im Rahmen des Fonds „InvestEU“ in der gesamten Union zu erleichtern, sowie, falls möglich, aktive Unterstützung des Ziels der sektoralen und geografischen Diversifizierung des Fonds „InvestEU“ durch Hilfestellung für die Durchführungspartner bei der Initiierung und Ausarbeitung möglicher Finanzierungen und Investitionen, | c) Unterstützung von Maßnahmen und Nutzbarmachung lokalen Wissens, ***insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung von KMU und Kleinstunternehmen, lokalen Behörden, Stellen und Gemeinden, einschließlich Beratung über die ihnen in sämtlichen Politikbereichen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten,*** um die Nutzung der Förderung im Rahmen des Fonds „InvestEU“ in der gesamten Union zu erleichtern, sowie, falls möglich, aktive Unterstützung des Ziels der sektoralen und geografischen Diversifizierung des Fonds „InvestEU“ durch Hilfestellung für die Durchführungspartner bei der Initiierung und Ausarbeitung möglicher Finanzierungen und Investitionen, |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>106</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***fa) gegebenenfalls proaktive Beratung im Sinne des in der Verordnung über das Governance-System der Energieunion festgelegten Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“,*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>107</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***fb) Kommunikationsmaßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für die verfügbare Unterstützung für Projektförderer und Finanzmittler sowie sonstige zwischengeschaltete Stellen, die die Beratungsplattform bietet, und allgemeiner die im Rahmen von „InvestEU“ verfügbaren Chancen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>108</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 20 – Absatz 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 4. Für die in Absatz 2 genannten Dienstleistungen können Entgelte berechnet werden, um einen Teil der Kosten für die Erbringung dieser Dienste zu decken. | 4. Für die in Absatz 2 genannten Dienstleistungen können ***angemessene*** Entgelte berechnet werden, um einen Teil der Kosten für die Erbringung dieser Dienste zu decken. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>109</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 20 – Absatz 6</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 6. Die InvestEU-Beratungsplattform ist ***bei Bedarf vor Ort präsent. Diese Präsenz wird insbesondere in den Mitgliedstaaten oder*** Regionen ***eingerichtet***, in denen bei der Ausarbeitung von Projekten im Rahmen des Fonds „InvestEU“ Schwierigkeiten bestehen. Die InvestEU-Beratungsplattform leistet beim Wissenstransfer auf die regionale und lokale Ebene Unterstützung, damit auf regionaler und lokaler Ebene die in Absatz 1 genannten Kapazitäten und Kompetenzen entstehen. | 6. Die InvestEU-Beratungsplattform ist ***in jedem Mitgliedstaat präsent – wobei der Schwerpunkt vor allem darauf liegt, für eine Präsenz in*** Regionen ***zu sorgen***, in denen bei der Ausarbeitung von Projekten im Rahmen des Fonds „InvestEU“ Schwierigkeiten bestehen ***–, um den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu unterstützen und auch das Wissen über Investitionsmöglichkeiten in der Region zu verbessern. Die Plattform sorgt für einen direkten Dialog zwischen Unternehmen, Finanzmittlern und den Organen der Gemeinschaft***. Die InvestEU-Beratungsplattform leistet beim Wissenstransfer auf die regionale und lokale Ebene Unterstützung, damit auf regionaler und lokaler Ebene die in Absatz 1 genannten Kapazitäten und Kompetenzen entstehen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>110</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 21 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. Die Kommission richtet das InvestEU-Portal ein. ***Dabei handelt es sich um*** eine leicht zugängliche, benutzerfreundliche Projektdatenbank, die ***relevante Informationen über die einzelnen Projekte liefert***. | 1. Die Kommission richtet das InvestEU-Portal ein. ***Dieses stellt*** eine leicht zugängliche, benutzerfreundliche Projektdatenbank ***bereit***, ***durch*** die ***den Projekten größere Sichtbarkeit verliehen und Investoren ermöglicht wird, Investitionsmöglichkeiten in dem Wirtschaftszweig oder dem Bereich zu ermitteln, der für sie von Interesse ist***. |

</Amend><Amend>Änderungsantrag <NumAm>111</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 22 – Absatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 3. Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Daten zur Überwachung der Programmdurchführung und Ergebnisse effizient, wirksam und rechtzeitig erfasst werden. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Durchführungspartner und gegebenenfalls andere Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben. | 3. Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Daten zur Überwachung der Programmdurchführung und Ergebnisse effizient, wirksam und rechtzeitig erfasst werden. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Durchführungspartner und gegebenenfalls andere Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben. ***Mit dem Berichtsystem werden die Politikbereiche, die in den förderfähigen Bereichen nach Anhang II ausführlich erläutert sind, eindeutig abgebildet.*** |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Eine eindeutige Abbildung der Projekte auf der Grundlage der vier Bereiche sowie der ausführlicher dargelegten Bereiche für Finanzierungen und Investitionen ist wichtig, damit die Leistung ordnungsgemäß bewertet werden kann.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>112</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 22 – Absatz 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 5. Zudem übermittelt jeder Durchführungspartner der Kommission alle sechs Monate einen Bericht über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen, die nach der EU-Komponente und innerhalb der Mitgliedstaaten-Komponente nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt sind. In dem Bericht wird auch bewertet, inwieweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der EU-Garantie und die zentralen Leistungsindikatoren im Sinne des Anhangs III der vorliegenden Verordnung eingehalten wurden. Ferner enthält der Bericht operative und statistische Daten sowie Finanz- und Rechnungslegungsdaten zu allen Finanzierungen und Investitionen auf Ebene der Komponenten, der Politikbereiche und des Fonds „InvestEU“. Einer dieser Berichte enthält die Informationen, die die Durchführungspartner im Einklang mit [Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe a] der [Haushaltsordnung] vorlegen. | 5. Zudem übermittelt jeder Durchführungspartner der Kommission alle sechs Monate einen Bericht über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen, die nach der EU-Komponente und innerhalb der Mitgliedstaaten-Komponente nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt sind. In dem Bericht wird auch bewertet, inwieweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der EU-Garantie und die zentralen Leistungsindikatoren im Sinne des Anhangs III der vorliegenden Verordnung eingehalten wurden. Ferner enthält der Bericht***, soweit sachgerecht und verhältnismäßig,*** operative und statistische Daten sowie Finanz- und Rechnungslegungsdaten zu allen Finanzierungen und Investitionen auf Ebene der Komponenten, der Politikbereiche und des Fonds „InvestEU“. Einer dieser Berichte enthält die Informationen, die die Durchführungspartner im Einklang mit [Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe a] der [Haushaltsordnung] vorlegen. ***Soweit dies möglich ist, sollten diese Berichte die gleichen wie diejenigen sein, die bereits auf nationaler oder regionaler Ebene erforderlich sind. Die Kommission sammelt und bewertet die Berichte der Durchführungspartner und legt eine Zusammenfassung in Form öffentlicher Jahresberichte vor, die Informationen zum Umfang der Umsetzung des Programms gegenüber seinen Zielen und Leistungsindikatoren enthalten, einschließlich Risiken und Möglichkeiten für durch das Programm „InvestEU“ geförderte Finanzierungen und Investitionen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>113</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***5a.*** ***Die Kommission veröffentlicht auf ihrem Webportal Informationen zu Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten, einschließlich Informationen zu den erwarteten Auswirkungen und Vorteilen der Projekte, wobei dem Schutz von vertraulichen und wirtschaftlich sensiblen Informationen Rechnung getragen wird. Über das Webportal kann die Öffentlichkeit auch Zugriff auf ein Register förderfähiger Gegenparteien nehmen.*** |
|  | ***Die Durchführungspartner und anderen Empfänger von Unionsmitteln machen gemäß den einschlägigen Transparenzgrundsätzen und den Regeln der Union zum Datenschutz und zum Zugang zu Dokumenten und Informationen auf ihren Websites Informationen über sämtliche im Rahmen dieses Programms abgedeckten Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten proaktiv und systematisch öffentlich zugänglich, insbesondere Informationen darüber, wie diese Projekte zur Erreichung der Ziele und Anforderungen dieser Verordnung beitragen. Dabei wird stets dem Schutz vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen Rechnung getragen. Die Durchführungspartner weisen bei allen von ihnen veröffentlichten Informationen über die Finanzierungen und Investitionen, die gemäß dieser Verordnung durch dieses Programm abgedeckt werden, auf die Unterstützung der Union hin.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>114</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 23 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 2. Bis zum ***30***. ***September 2025*** nimmt die Kommission eine Zwischenevaluierung des Programms „InvestEU“ vor, die insbesondere den Einsatz der EU-Garantie betrifft. | 2. Bis zum ***31***. ***Dezember 2024*** nimmt die Kommission eine Zwischenevaluierung des Programms „InvestEU“ vor, die insbesondere den Einsatz der EU-Garantie betrifft. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>115</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 24 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die Ergebnisse der ***Prüfung*** der Verwendung von Unionsmitteln, die von Personen oder Stellen – was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der Union tätig sind – durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß [Artikel 127] der [Haushaltsordnung]. | Die Ergebnisse der ***Prüfungen*** der Verwendung von Unionsmitteln***, die vom Europäischen Rechnungshof durchgeführt werden, zusammen mit denjenigen***, die von Personen oder Stellen – was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der Union tätig sind – durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß [Artikel 127] der [Haushaltsordnung]. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>116</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 27 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 2. Die Kommission ***führt Maßnahmen zur Information*** und ***Kommunikation über*** das Programm „InvestEU“, die ***Programmmaßnahmen*** und die ***Ergebnisse durch***. Mit den dem Programm „InvestEU“ zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen | 2. Die Kommission ***leitet eine wirksame, informative*** und ***EU-weite Kommunikationsstrategie ein, die*** das Programm „InvestEU“ ***begleitet***, ***um*** die ***Sichtbarkeit dieses Programms, insbesondere für KMU, zu steigern*** und ***damit*** die ***besten potentiellen Projekte anzuziehen***. Mit den dem Programm „InvestEU“ zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>117</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung kann diese Aufteilung im Laufe des Haushaltsjahres entsprechend der Dynamik der unterschiedlichen in Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Ziele verändert werden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>118</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die Finanzierungen und Investitionen ***können*** einen oder mehrere der folgenden Bereiche ***betreffen***: | Die Finanzierungen und Investitionen ***betreffen*** einen oder mehrere der folgenden Bereiche: |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>119</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) Ausbau der Erzeugung, Bereitstellung ***und Nutzung*** sauberer und nachhaltiger erneuerbarer ***Energien***; | a) Ausbau der Erzeugung, ***Beschleunigung der Verbreitung,*** Bereitstellung ***oder Umsetzung*** sauberer und nachhaltiger erneuerbarer ***Energielösungen;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>120</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) Energieeffizienz und Energieeinsparung (mit Schwerpunkt auf der Reduzierung der Nachfrage durch Nachfragesteuerung und Sanierung von Gebäuden); | b) Energieeffizienz***, Energiewende*** und Energieeinsparung (mit Schwerpunkt auf der Reduzierung der Nachfrage durch Nachfragesteuerung und Sanierung von Gebäuden); |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>121</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) Entwicklung, Verbesserung und Modernisierung nachhaltiger Energieinfrastruktur (Übertragungs- und Verteilungsebene, Speichertechnologien); | c) Entwicklung, Verbesserung und Modernisierung nachhaltiger Energieinfrastruktur (Übertragungs- und Verteilungsebene, Speichertechnologien***, intelligente Netze***) ***und Steigerung des Vernetzungsgrades der Stromnetze zwischen den Mitgliedstaaten***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>122</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| d) Produktion und Bereitstellung synthetischer Kraftstoffe aus erneuerbaren/CO2-neutralen Quellen***;*** alternative Kraftstoffe; | d) Produktion und Bereitstellung ***nachhaltiger*** synthetischer Kraftstoffe aus erneuerbaren/CO2-neutralen Quellen ***und alternativer Kraftstoffe im Einklang mit den Bestimmungen der [Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG];*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>123</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| e) ***Kohlenstoffabscheidung*** und -speicherung. | e) ***Infrastruktur für die Kohlenstoffabscheidung*** und ***die CO2***-Speicherung ***bei Industrieprozessen, Bioenergiepflanzen und Herstellungsstätten im Zusammenhang mit der Energiewende***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>124</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 2. Entwicklung nachhaltiger Verkehrsinfrastrukturen, Ausrüstungen und innovativer Technologien im Einklang mit den Verkehrsprioritäten der Union und den im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere durch: | 2. Entwicklung nachhaltiger Verkehrsinfrastrukturen ***und innovativer Mobilitätslösungen***, Ausrüstungen und innovativer Technologien im Einklang mit den Verkehrsprioritäten der Union und den im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere durch: |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>125</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) Projekte zur Unterstützung der Entwicklung der TEN-V-Infrastruktur, einschließlich der städtischen Knotenpunkte, See- und Binnenhäfen, multimodalen Umschlaganlagen und ihrer Anbindung an die Hauptnetze; | a) Projekte zur Unterstützung der ***nachhaltigen*** Entwicklung der TEN-V-Infrastruktur, einschließlich der städtischen Knotenpunkte, See- und Binnenhäfen***, Flughäfen***, multimodalen Umschlaganlagen und ihrer Anbindung an die Hauptnetze; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>126</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) intelligente und nachhaltige städtische Mobilitätsprojekte (mit Zielsetzungen in Bezug auf emissionsarme städtische Verkehrsträger, Zugänglichkeit, Luftverschmutzung und Lärm, Energieverbrauch und ***Unfälle***); | b) intelligente und nachhaltige städtische Mobilitätsprojekte (mit Zielsetzungen in Bezug auf ***emissionsfreie und*** emissionsarme städtische Verkehrsträger, Zugänglichkeit, Luftverschmutzung und Lärm, Energieverbrauch und ***Straßenverkehrssicherheit***); |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>127</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) Unterstützung der Erneuerung und Nachrüstung des rollenden Materials mit dem Ziel, emissionsarme Mobilität zu ermöglichen; | c) Unterstützung der Erneuerung und Nachrüstung des rollenden Materials mit dem Ziel, ***emissionsfreie und*** emissionsarme Mobilität zu ermöglichen; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>128</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| d) Eisenbahninfrastruktur, andere Bahnprojekte und Seehäfen; | d) Eisenbahninfrastruktur, andere Bahnprojekte***, Binnenwasserstraßen-Infrastruktur*** und Seehäfen; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>129</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| e) Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, einschließlich Ladeinfrastruktur. | e) Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ***gemäß den in Artikel 25 der [Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG] festgelegten Bestimmungen***, einschließlich ***Ausbau der*** Ladeinfrastruktur. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>130</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) Projekte und Unternehmen in den Bereichen Bewirtschaftung der Umweltressourcen und ***saubere*** Technologien; | c) Projekte und Unternehmen in den Bereichen Bewirtschaftung der Umweltressourcen und ***nachhaltige*** Technologien; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>131</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| f) Maßnahmen im Bereich Klimawandel, einschließlich der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen; | f) Maßnahmen im Bereich Klimawandel, einschließlich der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen***, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>132</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe g</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| g) Projekte und Unternehmen, die die Kreislaufwirtschaft umsetzen, insbesondere durch Berücksichtigung von Aspekten der Ressourceneffizienz in der Produktion und im Produktlebenszyklus, einschließlich der nachhaltigen Versorgung mit Primär- und Sekundärrohstoffen; | g) Projekte und Unternehmen, die die Kreislaufwirtschaft umsetzen, insbesondere durch Berücksichtigung von Aspekten der ***Energie- und*** Ressourceneffizienz in der Produktion und im Produktlebenszyklus, einschließlich der nachhaltigen Versorgung mit ***und Recycling von*** Primär- und Sekundärrohstoffen; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>133</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 4. Entwicklung der digitalen Vernetzungsinfrastruktur, insbesondere durch Projekte zur Unterstützung des Aufbaus digitaler Netze mit sehr hoher Kapazität. | 4. Entwicklung der digitalen Vernetzungsinfrastruktur, insbesondere durch Projekte zur Unterstützung des Aufbaus digitaler Netze mit sehr hoher Kapazität***, 5G-Netzanbindung und Verbesserung der digitalen Anbindung und des digitalen Zugangs, insbesondere in ländlichen Gebieten und Randgebieten***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>134</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) ***Forschung, einschließlich*** Forschungsinfrastruktur und ***Unterstützung der wissenschaftlichen Einrichtungen, und Innovationsprojekte***, die ***zu*** den Zielen von [Horizont Europa] beitragen; | a) ***Unterstützung von*** Forschungsinfrastruktur und ***Forschungs- und Innovationsprojekten in allen thematischen Bereichen***, die ***in*** den Zielen von [Horizont Europa] ***festgelegt sind und zu deren Verwirklichung*** beitragen; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>135</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) Unternehmensprojekte; | b) Unternehmensprojekte***, einschließlich Ausbildung und der Förderung der Bildung von Clustern und Unternehmensnetzen***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>136</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| d) ***Kooperationsprojekte*** zwischen ***Wissenschaft*** und Industrie; | d) ***Projekte in den Bereichen kooperative Forschung und Innovationszusammenarbeit*** zwischen ***Wissenschafts-, Forschungs- und Technologieorganisationen*** und Industrie; ***öffentlich-private Partnerschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>137</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe f</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| f) neue wirksame Gesundheitsprodukte, einschließlich Arzneimittel, medizinischer Geräte und Arzneimittel für neuartige Therapien. | f) neue wirksame ***und zugängliche*** Gesundheitsprodukte, einschließlich Arzneimittel, medizinischer Geräte***, Diagnostika*** und Arzneimittel für neuartige Therapien***, neuer antimikrobieller Wirkstoffe und innovativer Entwicklungsverfahren, bei denen Tierversuche vermieden werden***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>138</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 6 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 6. Entwicklung und ***Verbreitung*** digitaler Technologien und Dienste, insbesondere durch: | 6. Entwicklung***, Verbreitung*** und ***Ausbau*** digitaler Technologien und Dienste, insbesondere durch: |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>139</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) künstliche Intelligenz; | a) künstliche Intelligenz ***im Einklang mit dem Programm „Digitales Europa“, insbesondere im Hinblick auf Ethik***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>140</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***aa) Quantentechnologie;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>141</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe f a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***fa) Robotik und Automatisation.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>142</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 7 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 7. Finanzielle Unterstützung für Unternehmen mit bis zu ***3000*** Beschäftigten***, insbesondere für*** KMU und ***kleine*** Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung: | 7. Finanzielle Unterstützung für Unternehmen mit bis zu ***3 000*** Beschäftigten***. Der Schwerpunkt des Politikbereichs „KMU“ liegt auf*** KMU und ***kleinen*** Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung: |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>143</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) Bereitstellung von Betriebskapital und Investitionen; | a) Bereitstellung von Betriebskapital und Investitionen***, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen, die eine Unternehmerkultur und ein unternehmerisches Umfeld sowie die Schaffung und das Wachstum von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen fördern***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>144</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) Bereitstellung von Risikofinanzierungen von der Gründungs- bis zur Expansionsphase zur Sicherung der technologischen Führungsposition in innovativen und nachhaltigen Sektoren | b) Bereitstellung von Risikofinanzierungen von der Gründungs- bis zur Expansionsphase zur Sicherung der technologischen Führungsposition in innovativen und nachhaltigen Sektoren***, indem beispielsweise ihre Digitalisierungs- und Innovationsfähigkeit verbessert wird, und zur Sicherung der globalen Wettbewerbsfähigkeit*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>145</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 9</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 9. Tourismus | 9. ***Nachhaltiger*** Tourismus |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>146</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) Mikrofinanzierung, Finanzierung von Sozialunternehmen und Sozialwirtschaft; | a) Mikrofinanzierung, Finanzierung von Sozialunternehmen***, Unternehmertum von Frauen, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter*** und Sozialwirtschaft; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>147</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe d – Ziffer i</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| i) allgemeine und berufliche Bildung, inklusive frühkindlicher Betreuung, schulischer Einrichtungen, Studentenwohnungen ***und*** digitaler Einrichtungen; | i) allgemeine und berufliche Bildung, inklusive frühkindlicher Betreuung, schulischer Einrichtungen, Studentenwohnungen***,*** digitaler Einrichtungen ***und Studiendarlehen***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>148</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe h</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| h) innovative Lösungen in der medizinischen Versorgung, einschließlich Gesundheitsdienstleistungen und neuer Pflegemodelle; | h) innovative Lösungen in der medizinischen Versorgung, einschließlich Gesundheitsdienstleistungen***, Management von Gesundheitssystemen, eHealth, Präventivmedizin, Präzisionsmedizin*** und neuer Pflegemodelle; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>149</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 12</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***12.*** ***Entwicklung der Verteidigungsindustrie und dadurch Stärkung der strategischen Autonomie der Union, insbesondere durch Unterstützung*** | ***entfällt*** |
| ***a) der Lieferkette der Verteidigungsindustrie der Union, insbesondere durch die finanzielle Förderung von KMU und kleinen Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung;*** |  |
| ***b) von Unternehmen, die an disruptiven Innovationen im Verteidigungssektor sowie damit zusammenhängenden Technologien mit doppeltem Verwendungszweck arbeiten;*** |  |
| ***c) der Lieferkette des Verteidigungssektors bei gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Verteidigungsbereich, einschließlich Projekten, die durch den Europäischen Verteidigungsfonds gefördert werden;*** |  |
| ***d) der Infrastruktur für Forschung und Ausbildung im Bereich Verteidigung.*** |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>150</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) die Wettbewerbsfähigkeit der Raumfahrtsysteme und -Technologien ***zu*** auszubauen, insbesondere hinsichtlich der ***Anfälligkeit*** der Lieferketten; | b) die Wettbewerbsfähigkeit der Raumfahrtsysteme und -Technologien auszubauen, insbesondere hinsichtlich der ***Unabhängigkeit*** der Lieferketten; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>151</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) das Unternehmertum im Raumfahrtbereich zu unterstützen; | c) das Unternehmertum im Raumfahrtbereich***, auch in der der nachgelagerten Entwicklung,*** zu unterstützen; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>152</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***13a. Meere und Ozeane, durch die Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft im Einklang mit den Zielen der integrierten Meerespolitik, insbesondere durch*** |
|  | ***a) maritimes Unternehmertum*** |
|  | ***b) innovative und wettbewerbsfähige maritime Industrien*** |
|  | ***c) Kenntnisse über die Meere und Berufslaufbahnen in der blauen Wirtschaft*** |
|  | ***d) die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Ziels Nr. 14 („Leben unter Wasser“)*** |
|  | ***e) Meeresenergie aus erneuerbaren Quellen und Kreislaufwirtschaft*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>153</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 1 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. Umfang der Finanzierungen im Rahmen von InvestEU (nach Politikbereichen) | 1. Umfang der Finanzierungen im Rahmen von InvestEU (nach ***den Punkten und Unterpunkten der für Finanzierungs- und Investitionsoperationen in Frage kommenden Bereiche nach Anhang II***) |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>154</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 1.4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***1.4a Synergien mit anderen EU-Programmen*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>155</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 2 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 2. Geographische Abdeckung der Finanzierungen im Rahmen von InvestEU (nach ***Politikbereichen***) | 2. Geographische Abdeckung der Finanzierungen im Rahmen von InvestEU (nach ***den Punkten und Unterpunkten der für Finanzierungs- und Investitionsoperationen in Frage kommenden Bereiche nach Anhang II***) |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>156</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 2.1 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***2.1a Anzahl der durch Projekte abgedeckten Regionen*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>157</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 3.2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 3.2 Investitionen zur Förderung von Klimazielen | 3.2 Investitionen zur Förderung von ***Energie- und*** Klimazielen***, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Politikbereich und Kategorie, sowie der entsprechende klimarelevante Anteil*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>158</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 4.1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 4.1 Energie: zusätzlich geschaffene Kapazität zur Erzeugung ***erneuerbarer Energien*** (MW) | 4.1 Energie: zusätzlich geschaffene Kapazität zur Erzeugung ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** (MW) ***nach Quelle*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>159</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 4.2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 4.2 Energie: Anzahl der Haushalte mit niedrigerem Energieverbrauch | 4.2 Energie: Anzahl der Haushalte ***und öffentlicher und gewerblicher Gebäude*** mit niedrigerem Energieverbrauch***, einschließlich des Grades der Verbesserung in der Klassifizierung bzw. gleichwertiger Zahlen, oder Anzahl der Haushalte, die auf den Standard für Niedrigstenergiegebäude und den Passsivhausstandard renoviert wurden*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>160</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 4.3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 4.3 Digitalisierung: zusätzliche Haushalte mit Breitbandzugang von mindestens 100 Mbit/s, auf Gigabit-Geschwindigkeit aufrüstbar | 4.3 Digitalisierung: zusätzliche Haushalte ***sowie gewerbliche und/oder öffentliche Gebäude*** mit Breitbandzugang von mindestens 100 Mbit/s, auf Gigabit-Geschwindigkeit aufrüstbar***, bzw. Anzahl der eingerichteten WiFi-Hotspots*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>161</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 4.5 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***4.5a Anzahl der eingerichteten Infrastrukturstellen für alternative Kraftstoffe*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>162</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 4.5 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***4.5b Verringerung von Emissionen: eingesparte Menge von CO2-Emissionen*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>163</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 5.1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 5.1 Beitrag zum Ziel, 3 % des BIP der Union in Forschung, Entwicklung und Innovation zu investieren***.*** | 5.1 ***Im Rahmen des gesamten Programms geleisteter*** Beitrag zum Ziel, 3 % des BIP der Union in Forschung, Entwicklung und Innovation zu investieren |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>164</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 5.2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 5.2 Anzahl der unterstützten Unternehmen, die Forschungs- und Innovationsprojekte durchführen | 5.2 Anzahl der ***im Rahmen des gesamten Programms*** unterstützten Unternehmen, die Forschungs- und Innovationsprojekte durchführen |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>165</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 5.2 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***5.2a Anzahl der Projekte, die bereits im Rahmen von „Horizont Europa“ bzw. des Programms „Digitales Europa“ unterstützt wurden*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>166</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 6.2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 6.2 Anzahl der unterstützten Unternehmen nach Phase (Früh-, Wachstums-/Expansionsphase) | 6.2 Anzahl der unterstützten Unternehmen nach Phase (Früh-, Wachstums-/Expansionsphase)***, insbesondere innovativer KMU*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>167</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 7 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 7. ***Soziale*** Investitionen und Kompetenzen | 7. ***Nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu sozialen*** Investitionen und Kompetenzen |

</Amend>

</RepeatBlock-Amend>

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |
| --- | --- |
| **Titel** | Aufstellung des Programms „InvestEU“ |
| **Bezugsdokumente - Verfahrensnummer** | COM(2018)0439 – C8-0257/2018 – 2018/0229(COD) |
| **Federführende Ausschüsse**       Datum der Bekanntgabe im Plenum | BUDG14.6.2018 | ECON14.6.2018 |  |  |
| **Stellungnahme von**       Datum der Bekanntgabe im Plenum | ITRE14.6.2018 |
| **Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum** | 5.7.2018 |
| **Verfasser(in) der Stellungnahme**       Datum der Benennung | Seán Kelly13.6.2018 |
| **Artikel 55 – Gemeinsames Ausschuss¬verfahren**       Datum der Bekanntgabe im Plenum |               5.7.2018 |
| **Prüfung im Ausschuss** | 10.9.2018 |  |  |  |
| **Datum der Annahme** | 5.11.2018 |  |  |  |
| **Ergebnis der Schlussabstimmung** | +:–:0: | 3858 |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder** | Zigmantas Balčytis, Bendt Bendtsen, José Blanco López, Jonathan Bullock, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Jakop Dalunde, Pilar del Castillo Vera, Ashley Fox, Theresa Griffin, Rebecca Harms, Seán Kelly, Jeppe Kofod, Jaromír Kohlíček, Peter Kouroumbashev, Miapetra Kumpula-Natri, Paloma López Bermejo, Edouard Martin, Tilly Metz, Dan Nica, Morten Helveg Petersen, Miroslav Poche, Carolina Punset, Massimiliano Salini, Neoklis Sylikiotis, Dario Tamburrano, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Vladimir Urutchev, Kathleen Van Brempt, Lieve Wierinck, Anna Záborská, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter** | Amjad Bashir, Mario Borghezio, Rosa D’Amato, Jens Geier, Benedek Jávor, Werner Langen, Marian-Jean Marinescu, Rupert Matthews, Gesine Meissner, Clare Moody, Markus Pieper, Sofia Sakorafa, Giancarlo Scottà, Davor Škrlec, Pavel Telička |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)** | Michael Gahler, Ulrike Rodust |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

|  |  |
| --- | --- |
| **38** | **+** |
| ALDE | Gesine Meissner, Morten Helveg Petersen, Carolina Punset, Pavel Telička, Lieve Wierinck |
| PPE | Bendt Bendtsen, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Pilar del Castillo Vera, Michael Gahler, Seán Kelly, Werner Langen, Marian-Jean Marinescu, Markus Pieper, Massimiliano Salini, Vladimir Urutchev, Anna Záborská |
| S&D | Zigmantas Balčytis, José Blanco López, Jens Geier, Theresa Griffin, Jeppe Kofod, Peter Kouroumbashev, Miapetra Kumpula-Natri, Edouard Martin, Clare Moody, Dan Nica, Miroslav Poche, Ulrike Rodust, Patrizia Toia, Kathleen Van Brempt, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho |
| VERTS/ALE | Jakop Dalunde, Rebecca Harms, Benedek Jávor, Tilly Metz, Davor Škrlec |

|  |  |
| --- | --- |
| **5** | **-** |
| EFDD | Jonathan Bullock |
| GUE/NGL | Jaromír Kohlíček, Paloma López Bermejo, Sofia Sakorafa, Neoklis Sylikiotis |

|  |  |
| --- | --- |
| **8** | **0** |
| ECR | Amjad Bashir, Ashley Fox, Rupert Matthews, Evžen Tošenovský |
| EFDD | Rosa D'Amato, Dario Tamburrano |
| ENF | Mario Borghezio, Giancarlo Scottà |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung